

Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht

von

Dr. Bernhard Lösener

Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Berlin

A. DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT

1. Einführung

Die Rechtslehre spricht von einem „Staat“, wenn eine dauernde Vereinigung von Menschen auf einem bestimmten Gebiet unter bestimmter höchster Gewalt nach einer festen Ordnung lebt. Zu einem Staat im Rechtssinne gehören demnach ein Volk, ein Land, eine Staatsgewalt und eine anerkannte, nötigenfalls erzwingbare Lebensordnung, das Recht.

Der wichtigste dieser vier Grundpfeiler des Staates ist das Volk. Die anderen, Land, Staatsgewalt und Recht können wohl einmal in Zeiten geschichtlicher Erschütterungen wechseln oder gar vorübergehend schwinden. **Die können wiedererlangt werden, solange das Volk noch genügend gesunde Kraft hat. Schwindet aber einmal das Staatsvolk dahin, so ist der Staat dem hoffnungslosen Untergang geweiht.** In welcher Weise das Volk als einheitlicher Organismus zu pflegen und zu kräftigen ist, ist in dem Beitrag über Bevölkerungspolitik ausgeführt worden.

Bei der Betrachtung des Volkes von der Staatsangehörigkeit aus aber bewegen wir uns zunächst ausschließlich auf dem Gebiet des Rechtes, und zwar des *Staatsrechts. **Staatsangehörigkeit ist also ein rein juristischer Begriff, dem die Gefahr anhaftet, die allen Rechtskonstruktionen innewohnt, daß der rein Verstandesmäßige Begriff sich von seinem lebendigen Ursprunge und Sinn loslöst und dann ein Eigenleben zu führen beginnt, das dem wahren Leben fremd und schließlich feindlich werden kann.** Da aber ein staatsrechtlicher Begriff der Staatsangehörigkeit notwendig ist, ist es Aufgabe eines gesunden Staatswesens, darüber zu wachen, daß dieser Begriff stets nur mit dem Blick auf das Gesamtvolk gehandhabt wird und seine stets schädliche Überspitzung und sein Abgleiten ins Weltfremde vermieden werden. **In welcher Weise dann ein Staat auch die Staatsangehörigkeit zu einem Werkzeuge der Bevölkerungspolitik, ja zu einer politischen Waffe gestalten kann, wird**

noch ausgeführt werden.

2. Der Rechtsbegriff

Die Staatsangehörigkeit ist eine Erscheinungsform der Staatshoheit im Einzelmenschen; sie bedeutet dessen förmliche Bindung an den Staat. Die allgemeine rechtliche Begriff Bestimmung lautet: „Staatsangehörigkeit ist die Rechtsstellung einer Person in ihrer Beziehung zu einem bestimmten Staate, und zwar als eines von diesem gemäß dessen Rechtsnormen anerkannten oder in Anspruch genommenen Gliedes der politischen Gemeinschaft.“ Der Staatsangehörige im internationalen staatsrechtlichen Sinne ist also ein förmlich anerkanntes Glied der politischen Gemeinschaft, des Staatsvolkes im rechtlichen Sinne. Für das neue Deutsche Reich hat diese Begriffsbestimmung aber durch die Nürnberger Gesetzgebung vom 15. September 1935 eine entscheidende Einschränkung erfahren. Die gesetzliche deutsche Bestimmung lautet nunmehr: Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders, verpflichtet ist" (§ 1 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935, RGBl. I S. 1146). Die politischen Rechte gehören also heute nicht mehr zum Begriff des deutschen Staatsangehörigen. Träger dieser Rechte ist heute nur noch der Reichsbürger. Über diesen vom Nationalsozialismus neu geschaffenen, von dem des einfachen Staatsangehörigen scharf zu trennenden Begriff wird weiter unten eingehender zu sprechen sein.

Zwei Punkte unserer Begriffsbestimmungen - für beide Definitionen gleichermaßen gültig - und noch hervorzuheben: Die Staatsangehörigkeit ist eine Rechtsstellung, die ihren rechtlichen Inhalt erst durch sonstige Rechtsnormen erhält. Wir haben hier ein **S t a t u s - R e c h t**, einen rechtlichen Zustand, der an sich nur einen Rahmen darstellt, der mit Inhalt verschiedener Art zu füllen bleibt. Diese Rechtsstellung ist Voraussetzung dafür, daß der Inhaber in den Genuß von Rechten, vor allem aber in Verpflichtungen eintritt, die andere Staatsgesetze an den Besitz der Staatsangehörigkeit knüpfen, z. B. bestimmte Formen des Rechtsschutzes, Wehrpflicht, Steuerpflicht.

Als zweites ist zu betonen, daß die Begriffsbestimmung nichts aussagt über die innerliche, die organische Zugehörigkeit des Staatsangehörigen zu seinem Staat. Staatsangehöriger im staatsrechtlichen Sinne ist jeder, der die Staatsangehörigkeit nach dem hierfür geltenden Gesetz erworben hat, sei es durch förmliche Verleihung, sei es durch andere Vorgänge, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit zur Folge haben, wie Geburt, Eheschließung u. a (siehe unten zu 10 b S. 13). Der Form nach gehört er damit zum Staatsvolk; ob auch dem Wesen nach, das bleibt offen. Es

bleibt jedenfalls offen, ob jeder, der nach Abstammung und Kultur, also dem Wesen nach, dem Staatsvolk angehört, auch die förmliche Staatsangehörigkeit besitzt.

Volksglied und Staatsangehörigkeit

Die Begriffe „Staatsangehöriger“ und „Volksglied“ decken sich also nicht, und hierin liegt die vorhin (zu h schon angedeutete) Gefahr. An erster Stelle muß, wenn die beiden Begriffe in ihrem Werte nach im richtigen Verhältnis betrachtet werden, das Volk stehen, oder sein einzelnes Glied, der Volksgenosse. Diese allein gesunde Anschauung wieder zum Allgemeingut zu machen, ist eines der Ziele des Nationalsozialismus. Er hat dabei aufzuräumen mit der Überspitzung des Begriffes der Staatsangehörigkeit, die den in ihrem Besitz befindlichen Menschen, gleichviel ob Deutschen, Juden oder Neger, als „Deutschen“ bewertete, den deutschen Volksgenossen mit fremder Staatsangehörigkeit aber schlechthin als „Ausländer“.

Unsere Millionen von Volksgenossen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wurden uns durch eine solche Auffassung, wie sie sich in den Zeiten des am Äußerlichen klebenden Liberalismus immer mehr durchsetzte, zwangsläufig entfremdet. Wer nicht abgestoßen wurde, der fühlte doch immerhin die Verbundenheit zur Heimat sich lockern, weil er ja dort nicht mehr als richtig zugehörig betrachtet wurde. So verloren wir nicht nur durch äußere, sondern durch die schwerere innere Entfernung Millionen wertvoller Volksgenossen, während wir zum fragwürdigsten Ersatz eintauschten in Gestalt von blut- und wesensfremden neuen „Staatsangehörigen“. Der Führer schreibt in seinem Buche „Mein Kampf“ Bd. II Kap.5 über die liberale Auffassung von der Einbürgerung:

„Sie (die Einbürgerung) ist an verschiedene Vorbedingungen gebunden, z. B. daran, daß der in genommene Kandidat wenn möglich kein Einbrecher oder Zuhälter ist, daß er weiter politisch unbedenklich, d. h. also ein harmloser politischer Trottel ist, daß er endlich nicht seiner neuerlichen staatsbürgerlichen Heimat zur Last fällt. Gemeint ist damit in diesem realen Zeitalter natürlich nur die finanzielle Belastung. Ja, es gilt sogar als förderliche Empfehlung, einen vermutlich guten künftigen Steuerzahler vorzustellen, um die Erwerbung einer heutigen Staatsbürgerschaft zu beschleunigen. Rassische Bedenken spielen dabei überhaupt keine Rolle.“

Der ganze Vorgang der Erwerbung des Staatsbürgertums vollzieht sich nicht viel anders als der der Aufnahme z. B. in einen Automobilclub. Der

Mann macht seine Angaben, diese werden geprüft und begutachtet, und eines Tages wird ihm dann auf einem Handzettel zur Kenntnis gebracht, daß er Staatsbürger geworden sei, wobei man dies noch in eine witzig-ulkige Form kleidet. Man teilt dem in Frage kommenden bisherigen Zulukaffer nämlich mit: Sie sind hiermit Deutscher geworden! Dieses Zauberstück bringt ein Staatspräsident fertig. Was kein Himmel schaffen konnte, das verwandelt solch ein beamteter Theoprastus Paracelsus im Hand*umdrehen. Ein einfacher Federwisch, und aus einem mongolischen Wenzel ist plötzlich ein richtiger 'Deutscher' geworden. Aber nicht nur, daß man sich um die Rasse eines solchen neuen Staatsbürgers nicht kümmert, man beachtet nicht einmal seine körperliche Gesundheit. Es mag so ein Kerl syphilitisch zerfressen sein wie er will, für den heutigen Staat ist er dennoch als Bürger hochwillkommen, sofern er, wie schon gesagt, finanziell keine Belastung und politisch keine Gefahr bedeutet."

4. Geschichte

Die nationalsozialistische Auffassung vom Staatsangehörigen ist, wie so vieles andere Wesentliche unserer Anschauungen, nicht etwas überraschend Neues, daß nun einmal ausprobiert werden soll, sondern es ist nur die Wiederaufrichtung einer früher ein*mal in Geltung gewesenen Auffassung, die so sehr in der Natur der Sache liegt, daß sie ehemals selbstverständlich war und auch heute noch jedem Unbefangenen natürlich erscheint. Nur ist diese Auffassung wie so viele andere gesunde umspinnen, eingeengt und erstickt worden von dem irreleitenden Denken in römisch-rechtlichen und später in liberalistisch-demokratischen Begriffen, die nur den Einzelmenschen und seine Interessen sahen und nichts darüber hinaus ernstlich anerkannten. Das liberalistische Zeit*alter, also, grob gesagt, die Zeit von der französischen Revolution von 1789 bis zum 30. Januar 1933, hat freilich die formalistische Auffassung von der Staatsangehörigkeit nicht neu erfunden. Der alte Inhalt war durch eine wechselvolle Ge*schichte bereits geschwunden, und der Liberalismus tat nur ein übriges, indem er den Begriff der Staatsangehörigkeit mit allerhand „Menschenrechten" ausschmückte und staatsrechtlich einordnete.

a) Frühzeit und Mittelalter

In den Urzeiten Deutschlands, die wir eben noch als geschichtlich bezeichnen können, war der Begriff einer Staatsangehörigkeit in unserem Sinne unbekannt, weil überflüssig. Wenn auch die germanischen

Stammesstaaten der Völkerwanderung lockerer im formalistischen Gefüge gewesen sein mögen als heutige Staaten, so hatten sie doch ein Entscheidendes vor diesen voraus: Sie bedurften eines ausgearbeiteten Staatsrechts nicht, weil sie das, was heute erst wieder durch Gesetze kundgetan werden muß, noch in sich fühlten. Sie fühlten noch die innere Zusammengehörigkeit der durch gemeinsame Abstammung Verbundenen.

Wer damals zu einem Stammesstaate gehörte, der bedurfte keiner anderen Legitimation als der, die ihm sein Blut gab. Zum Volke gehörte, wer von seinen Eltern her in das Volk hineingeboren war. Das gemeinsame Blut verband die Volks genossen, und außerdem wurden die Frauen von anderen rassegleichen Stamm, die ein Volksgenosse ehelichte, in die Gemeinschaft aufgenommen. Eine Art von „Einbürgerung“ gab es schon damals, da es möglich war, Stammesfremde in die Sippe aufzunehmen. Das geschah durch feierlichen Akt, und die Zugehörigkeit zur Sippe hatte mittelbar die Aufnahme in den Stammesstaat zur Folge. Hierbei wird es sich aber wohl regelmäßig um rassegleiche Menschen gehandelt haben. Blutsfremde gab es freilich auch in diesen Staaten. Sie waren meist Angehörige von Völkerschaften, die entweder vor Zeiten oder erst vor kurzem unterworfen waren, Kriegsgefangene und gewaltsam entrissene Frauen und Kinder. Ob stärkerer freiwilliger Zuzug stattgefunden hat, bleibt fraglich. Die Unterworfenen blieben aber in dienender Stellung, unfrei und rechtlos. Als Volksgenossen wurden sie nicht betrachtet. Nach heutigen Begriffen waren sie „Einwohner“ des Staates und wurden wohl gezählt, aber nicht gewogen.

Dieses Verhältnis, wonach die durch gemeinsames Blut, durch Versippung verbundenen Volksgenossen allein die vollen Rechte eines „Staatsangehörigen“ im heutigen Sinne besaßen, ändert sich zunächst nicht, als nach dem riesigen Aufbruch der Völkerwanderung die Germanen neue Staaten im Donaauraum, in Italien, Spanien und Nordafrika errichteten. Der Versuch, aus politischer Notwendigkeit die unterworfenen Römer mit den herrschenden Goten allmählich gleichzustellen, scheitert an dem Blutsempfinden des Eroberervolkes.

Wie richtig ein solches Empfinden war, hatte schon die bisherige Geschichte des Römervolkes gezeigt. Römischer Bürger, „civis romanus“, mit allen staatsrechtlichen Vorrechten zu sein, war lange den Bürgern der Stadt Rom und der nächsten Umgebung (Latium) vorbehalten geblieben. Als der verkommene Kaiser Caracalla im Jahre 212 n. Chr. dieses römische „Staatsangehörigkeitsrecht“ allen Einwohnern des römischen Reiches verlieh, das damals von Afrika bis Britannien, von Portugal bis

Mesopotamien reichte, da sahen einsichtige Männer schon damals, daß dies der entscheidende Schritt zur Auflösung ihres herrlichen Reiches war. Wenn es von da an noch anderthalb Jahrhunderte bis zum Beginn des äußeren Zusammenbruches dauerte, so liegt das nicht daran, daß dieser Schritt ungefährlich gewesen wäre, sondern nur an der für uns fast unvorstellbaren Schwerkraft, die dieses Reich hatte, das fast die ganze damals bekannte Welt umfaßte. Denn das römische Reich hat, gleichfalls für uns kaum vorstellbar, durch seine weltumspannende Macht rund 250 Jahre lang Frieden gehabt, abgesehen von Grenzkämpfen, die keinerlei tiefere Erschütterung verursachen konnten!

Im späteren Mittelalter verschob sich in Deutschland das Problem infolge der unseligen Kleinstaaterei. Die hunderte von kleinen Staaten waren weit davon entfernt, Volksstaaten wie einst in dem Sinne zu sein, daß ein blutsmäßig abgeschlossener Volksstamm einen Staat bildete. Die politische Ohnmacht des „Römischen Reiches Deutscher Nation“ stachelte die Begehrlichkeit der weltlichen und geistlichen kleinen Herren in Deutschland an, stückweise nach und nach ihre Macht zu vergrößern. Die Stammesherrzogtümer schwanden, und die landesherrliche Gewalt der Fürsten und Reichsstädte nahm zu. Als der „Reichsdeputationshauptschluß“ von 1803, der praktisch das Ende des ersten deutschen Reiches bezeichnete, die Vernichtung von 112 deutschen Staaten aussprach, blieben immer noch mehr als drei Dutzend übrig! Alle jene Landesherrn fühlten sich souverän auf ihrem Staatsgebiet, das vielfach nur von wenigen tausend Menschen bevölkert wurde, und im Abglanz dieser Herrlichkeit fühlte sich auch die Bevölkerung als selbständige Nation, sei es auch nur eine bückeburgische oder reußische Nation gewesen.

Mit diesem traurigen Niedergang gewinnt der Rechtsbegriff der Staatsangehörigkeit erhöhte Bedeutung. Im ständischen Staate des Mittelalters gab es freilich noch keine allgemeine unmittelbare Staatsangehörigkeit. Jeder Freie gehörte einem der Stände an und besaß hierdurch mittelbar eine Staatsangehörigkeit. Die Unfreien „gehörten“ ja ohnehin einem Freien und „gehörten“ dadurch zu dem Staate. Der Bürger einer Stadt - nur hier kam zunächst die Bezeichnung Bürger in Frage - war oder wurde Glied der Gemeinde und somit Angehöriger des Staates oder der freien Reichsstadt. Der Beamte war durch sein Dienst- und Treueverhältnis dem Landesherrn eng und unmittelbar verbunden. Das Verhältnis von Landesherr und Bevölkerung seines Landes wurde nicht vom Staate als solchem oder gar vom Volke her gesehen, sondern nur von der Person des Fürsten aus. Die Bewohner des Gebietes waren Untertanen, und die Frage der Staatsangehörigkeit war damit erledigt. Wer auf die

Dauer in das Gebiet eines anderen Herrn übersiedelte, wurde dessen Untertan. Nur in den freien Reichsstädten gab es bereits etwas Ähnliches wie den heutigen Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

b) Neuere Zeit

Auch in der Zeit der absoluten Monarchie war der Begriff einer förmlichen Staatsangehörigkeit noch nicht ein klarer Gegenstand der Gesetzgebung. Das Preußische „allgemeine Landrecht“ von 1794 kennt nur einen Erwerb und Verlust des Ständerechts. Da die Bevölkerung damals fast durchweg seßhaft war, war die Frage nach der Staatsangehörigkeit des einzelnen eben viel einfacher zu beantworten als in der späteren Zeit der zunehmenden Freizügigkeit. Zu welcher Stadt, welchem Dorf oder Gut jemand gehörte, war meistens klar, und so war er der Untertan des Herrn, in dessen Gebiet sein Heimatort lag.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts aber fielen im Gefolge der Französischen Revolution nach und nach in allen Staaten die ständischen Vorrechte. Die Gleichheit aller vor dem Gesetz wurde Staatsgrundsatz, jeder Untertan wurde „Staatsbürger“; Unfreie, Leibeigene gab es nicht mehr. Damit tauchte die Frage nach dem Wesen der Staatsangehörigkeit, auf die ja nicht mehr durch Eintritt in einen Stand mittelbar erworben oder entsprechend verloren werden konnte. Es entstand ein Hin und Her von Meinungen über den Inhalt des neu gewonnen Begriffes.

Wesen und Inhalt der Staatsangehörigkeit

Die als Frucht der Französischen Revolution entstandene Sucht, nur nach Menschenrechten, nicht aber nach Pflichten zu suchen, ließ auch die Staatsangehörigkeit zunächst nur als eine summe von Rechten ihres Inhaber erscheinen. Das Gewicht des durch Preußens große Könige geschaffenen und tief ins Volk gedrunghenen Pflichtbegriffs aber überwand allmählich jene krankhafte Auffassung, und die richtige Ansicht setzte sich durch, daß die förmliche Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Staate ihm in erster Linie eine Fülle von Pflichten, zumal die Wehr- und Steuerpflicht, gegenüber seinem Staate auferlegte; die Rechte, vor allem das allgemeine Recht darauf, von seinem Staate geschützt und gefördert zu werden, ergeben sich erst mittelbar als Gegenstück zu den Pflichten. Wir heutigen Deutschen haben allen Anlaß, noch ein weiteres nachdrücklich zu betonen, daß die deutsche Staatsangehörigkeit außer

Pflichten und Rechten zuvörderst eine Ehre für ihren Inhaber enthält, deren er sich würdig zu zeigen hat, gleichviel, ob er sie durch Geburt oder durch Verleihung erworben hat!

Welche rechtlichen Folgen im einzelnen die Staatsangehörigkeit nach sich zieht, kann kaum aufgezählt werden. Es sei an das unter 2 Gesagte erinnert, daß Staatsangehörigkeit nur ein Rechtszustand ist, dem ein greifbarer Inhalt erst durch solche Gesetze gegeben wird, in denen die Staatsangehörigkeit ausdrücklich oder stillschweigend eine Voraussetzung für die Entstehung von Rechten und Pflichten bildet. Als wesentliches, in keinem Sondergesetz ausgesprochenes, aber in der Natur der Sache liegendes Recht verdient das Recht zum Aufenthalt im Staatsgebiet hervorgehoben zu werden; ausgewiesen werden können nur Ausländer. Im übrigen finden wir Bestimmungen, deren Gegenstand die Staatsangehörigkeit bildet, im ganzen Gebiet des deutschen Rechts, im öffentlichen wie im bürgerlichen. Einzelne Beispiele aus den größeren Gebieten des Rechts mögen dies verdeutlichen.

In erster Linie ist heute zu erwähnen, daß der Besitz der Staatsangehörigkeit notwendige Voraussetzung zum Erwerb des Reichsbürgerrechts ist.

Im bürgerlichen Recht ist die Staatsangehörigkeit von Bedeutung bei der Eheschließung, ferner vor allem bei der „Kollision“ der Privatrechtsbestimmungen des Deutschen Reiches mit denen eines ausländischen Staates.

Im Zivilprozeß gelten die Bestimmungen über die Gewährung des Armenrechtes ohne weiteres nur für Reichsangehörige, dagegen für Ausländer nur, wenn ihr Staat auch Reichsangehörige ebenso begünstigt behandelt (Gegenseitigkeit“). Auch bei der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten ist der Reichsangehörige besser gestellt als ein Ausländer.

Im Strafprozeßrecht wird der Reichsdeutsche stärker gegen eine Verhaftung gesichert als ein Ausländer. Besonders vielfältig sind die Beispiele im Staats- und Verwaltungsrecht. Das Aufenthaltsrecht ist schon erwähnt. Der Reichsangehörige ist dem Ausländer ferner besser gestellt beim Erwerb von Grundeigentum und beim Gewerbebetrieb. Selbst die vom Deutschen Reich mit anderen Staaten abgeschlossenen Niederlassungsverträge und die einschlägigen Bestimmungen in Handelsverträgen schließen nicht das Recht zur

Ausweisung „lästiger“ Ausländer aus. Die Staatsangehörigkeit ist ferner von Bedeutung für die Gewährung bestimmter Fürsorgeleistungen im Falle von Hilfsbedürftigkeit usw. Es gibt überhaupt kaum ein gesetzlich geregeltes Lebensgebiet, in dem die Staatsangehörigkeit nicht in irgend einer Form eine Rolle mitspielte.

Unter der Fülle von Pflichten des Staatsangehörigen ragen hervor die Eherepflichten, die der Deutsche weniger als Pflichten, denn als Ehrenrechte betrachtet: die Arbeitsdienst- und die Wehrpflicht. Zu ihrer Erfüllung ist der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ebenfalls Voraussetzung. Selbstverständlich ist dieser Besitz gleichfalls notwendig für die, die sich den Staatsdienst zur Lebensaufgabe machen, für die Staatsbeamten. Doch wird an diese noch die höhere Anforderung gestellt, daß sie darüber hinaus noch das Reichsbürgerrecht innehaben.

Die Pflichten, die ein Staatsangehöriger seinem Staate gegenüber hat, lassen sich niemals durch Aufzählung erschöpfen. Solche Versuche vollständiger Niederschrift sind nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich. Sie entspringen der liberalistischen Neigung, den Bezirk der Rechte des einzelnen gegenüber der macht des Staates mit möglicher Schärfe abzugrenzen, und fördern die ungesunde, in Deutschland heute endlich überwundene allgemeine Neigung, gemäß der Irrlehre der Französischen Revolution den Staat als den natürlichen Gegner des Individuums zu betrachten und seine Ansprüche an den einzelnen nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Subjektive Rechte des einzelnen gegenüber dem Staate gibt es wohl, z. B. in Form von Vermögensansprüchen, von Ansprüchen auf Herauszahlung überzahlter Steuern und ähnliches, aber nur so lange und soweit, als die Staatsnotwendigkeiten, also die Notwendigkeiten des Gesamtvolkes, dem nicht entgegenstehen; absolute subjektive Rechte, die in jedem nur denkbaren Falle gegen den Staat durchzusetzen wären, gibt es nicht. „Das Wohl des Staates ist das oberste Gesetz“, das jedem anderen Gesetze vorgeht.

Die „Grundrechte“

Demgegenüber sinken auch die früher so beliebten, das Kernstück der bisherigen Verfassung bildenden Aufzählungen der „Grundrechte“ zu Schattengestalten zusammen. Diese Grundrechte waren freilich ursprünglich nicht nur Spielereien, sondern hatten einen sehr ernsten

geschichtlichen Hintergrund. Sie waren besonders in ihrem Ursprungslande Frankreich die Gegenwirkung gegen bodenlosen Mißbrauch der Herrschergewalt, wie überhaupt der politische Liberalismus, so unerfreulich und im höheren Sinne verwerflich er ist, als geschichtliche Erscheinung richtig gewürdigt werden muß als ein in vielen Staaten naturnotwendiger Rückschlag gegen frevelhafte Unterdrückung und Ausbeutung der Untertanen durch den Landesherrn und gegen überhebliche Mißachtung jeder Menschlichkeit durch die Vollzugsorgane der landesherrlichen Gewalt. Kurz, der Liberalismus war Notwehr gegen schrankenlose Willkür.

Die Grundrechte der Staatsangehörigen haben in der Entwicklungsgeschichte der Innenpolitik eine zu große, ja weltbewegende Rolle gespielt, als daß sie bei einer Würdigung des Wesens der Staatsangehörigkeit übergangen werden können. Wie alles Werden nur der verstehen kann, der die früheren Stufen des Werdens kennt, so dürfen wir auf unserem kleinen Ausschnitt aus Politik und Staatsrecht uns nicht beschränken auf das, was wir heute als nötig empfinden, sondern wollen es verstehen als Ergebnis von Wirkung und Gegenwirkung, als Ergebnis aus dem Rhythmus der Weltgeschichte, unabhängig von Billigung oder Ablehnung.

Der Vorläufer einer förmlichen Aufstellung von Grundrechten war die magna charta von 1215, eine dem verkommenen König „Johann ohne Land“ abgerungene urkundliche Anerkennung der Rechte des englischen Adels. Als später die englischen Könige aus dem Hause Stuart wiederum ihr Volk gewissenlos mißbrauchten und selbstsüchtig ausbeuteten, stellte das Parlament in der Petition of right von 1628 und später (1689) durch einen ähnlichen Parlamentsbeschluß das geschichtlich entwickelte Recht der Untertanen gegenüber der volksfeindlich gewordenen Herrschergewalt fest. In gleicher Weise mußte sich später das englische Parlament selbst zurechtweisen lassen durch die nordamerikanischen Kolonien Englands; die Amerikaner wehrten sich durch Verkündung ihrer Grundrechte gegen Übergriffe des Parlaments ihres Mutterlandes, erst durch Beschlüsse, dann freilich erfolgreicher durch die letzte Ausflucht aller Bedrängten, den Krieg.

Im amerikanischen Unabhängigkeitskriege focht mit Auszeichnung der Franzose Lafayette, und dieser gab die Parole weiter an das eigene Volk, daß unter der Herrschaft der französischen Könige aus dem Hause Bourbon eine für uns kaum mehr vorstellbare Aussaugung und zynische Vergewaltigung durchgemacht hatte, eine Auszehrung aller Kräfte, um Pomp und Laster des Königshofes zu ermöglichen. Die Doktrinäre der im

Jahre 1789 beginnenden Französischen Revolution suchte die Forderungen des losbrechenden Volkes mit einem angeblich immer und überall gültigen Naturrecht zu untermauern, das sich aus dem vermeintlich gleichen Wesen aller Menschen ergeben sollte. Sie verkündeten 1791 die Menschenrechte, die zügellos über das Ziel ebenso hinausschossen wie vorher der Mißbrauch der absolutistischen Monarchie.

Als die Forderungen der Revolution nach Deutschland hinübergriffen und der Ruf nach Verfassung - also im Sinne der Zeit nach Abgrenzung der Herrschergewalt - lauter wurde, da wurde bald früher bald später in den deutschen Verfassungen die Grundrechte der Untertanen, der Staatsangehörigen, in feierlicher Staatsurkunde festgelegt. In Deutschlands großen, kleineren und kleinsten Staaten lagen die Verhältnisse sehr unterschiedlich. Vorbildliche Herrscher und gewissenlose Fürsten regierten zu gleicher Zeit ihre Länder und Ländchen. Der Ruf nach Verfassung in dem soeben gekennzeichneten Sinne war in dem einen Land ein echter Schrei nach Erlösung von unerträglicher Bedrückung, in dem anderen wiederum mehr eine Angelegenheit politischer Mode. Echt war aber überall der Drang, daß der einzelne Staatsangehörige wünschte, an dem politischen Leben in irgendeiner Form beteiligt zu werden, sei es, um Mißständen entgegenzuwirken, sei es, um an den Geschicken seines engeren Vaterlandes oder des größeren Deutschland zu seinem kleinen Teile tätigen Anteil nehmen zu können. Wir heutigen Deutschen, deren Leben zum größten Teil in stärkster und lebendigster Teilnahme am politischen Leben verlaufen ist, im Krieg und im Frieden, werden diesen Drang unserer Vorfahren, aus der von der Obrigkeit damals allgemein gewünschten Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit an den großen Geschicken Deutschlands herauszuwachsen, tief mitempfinden können.

Der größte Staat im deutschen Gebiet, das Königreich Preußen, ging einen Weg für sich. In leidigem Zaudern hatte Friedrich Wilhelm III. sich nicht dazu durchringen können, seinem Volk die bei dem Losschlagen gegen die napoleonische Fremdherrschaft zugesagte Verfassung zu geben. In Preußen wäre es nach den Befreiungskriegen, deren Erfolg in erster Linie dem Preußenvolk zu verdanken war, eine Geste ungefährlicher Dankbarkeit gewesen, eine Verfassung mit den beliebten Grundrechten zu geben, wenn sie sehr bald nach dem Krieg gekommen wäre. Sie wurde aus Demokatenfurch versagt, die vor allem durch den österreichischen Kanzler Metternich in kurz- und fehlsichtiger Weise auch in der preußischen Diplomatie geschürt wurde. Das versagte, billige und bei der Staatstreue des unschädliche Begehren wurde zur gepreßten Leidenschaft, brannte auf in der Märzrevolution von 1848, und die dadurch erpreßte

Verfassung 1851 mit ihren Grundrechten befriedete die politischen Leidenschaften nicht mehr, weil über diesen Werk der weltgeschichtliche Fluch stand, der jedes „zu spät“, jedes Verpassen des fruchtbaren Augenblicks trifft. Der Weg, auf dem die politische Leidenschaft in Preußen noch vor den deutschen Einigungskriegen allmählich befriedet wurde, war dann der, daß die berechnete Grundforderung nach gleichem Recht für alle durch eine Verwaltungsgerichtsbarkeit befriedigt wurde, die ebenso wie stets in Ordnung gebliebene Gerichtsbarkeit im Zivil- wie Strafprozeßrecht ohne Ansehen der Person und der Sache unter unerbittlicher Aufsicht höherer Instanzen aussprach, was Recht war. Das war mehr wert, als die wohlklingendste Festlegung von allgemeinen Menschenrechten.

Untertan, Staatsbürger, Staatsangehöriger, Reichsangehöriger, Reichsbürger

In den Zeiten der absoluten Monarchie war das Wort Untertan die Bezeichnung aller, die der Landesherrschaft unterworfen und somit Angehörige des Staates waren. Eine Ausnahme machten die Angehörigen der republikanischen freien Reichsstädte, die sich als Bürger bezeichneten. Die französische Revolution mißbilligte die Bezeichnung „Untertan“ (sujet), der etwas von dem begriff der Hörigkeit anhaftete. Der „dritte Stand“, der Bürgerstand, war der Träger dieser Revolution, und so erhob man die Bezeichnung „Bürger“ zur Kennzeichnung jedes französischen Staatsangehörigen.

In Deutschland ahmte man dieses Vorbild nach, aber der Rechtswissenschaftler konnte sich nicht entschließen, von dem Bürger schlechthin zu sprechen, da diese Bezeichnung nach altem Herkommen allein dem Städtebewohner vorbehalten war. Also schuf man den begriff des Staatsbürgers (nicht zu verwechseln mit dem heutigen „Reichsbürger“).

„untertan“ wie „Staatsbürger“ bezeichneten ein und dasselbe, nur von grundsätzlich verschiedenen Standpunkten aus betrachtet, wobei einschränkend hinzugefügt werden muß, daß der Begriff Untertan überhaupt nur in einer Monarchie einen wirklichen Sinn haben kann, nicht aber in einer Republik. Später hat sich der Begriff „Staatsangehöriger“ durchgesetzt, der nüchtern die Sache selbst bezeichnet, ohne eine Parole

für die eine oder andere staatsrechtliche Auffassung zu sein.

Dagegen hat mit dem Vordringen der nationalsozialistischen Anschauung das Wort „Staatsbürger“ einen größeren Inhalt bekommen. Die Nürnberger Gesetzgebung hat den Reichsbürger und ein Reichsbürgerrecht geschaffen. Der Reichsbürger nimmt eine höhere Stellung gegenüber dem einfachen Staatsangehörigen ein. Erst mit dem Erwerb des Reichsbürgerrechts erlangt der Staatsangehörige die vollen politischen Rechte, besonders das Wahl- und Stimmrecht und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Da erst diese höhere Stufe die ganze Fülle der politischen Rechte verleiht, muß der Aufstieg dahin durch Leistungen verdient werden (Näheres hierzu unter 16, S. 32). Im übrigen gebrauchen wir heute im Deutschen Reich die beiden Bezeichnungen „Deutscher Staatsangehöriger“ und „Reichsangehöriger“ gleichberechtigt und gleichbedeutend nebeneinander. Bis zu dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30.1.1934, mit dem die letzten Reste der Eigenstaatlichkeit (Souveränität) der deutschen Einzelstaaten weggeräumt wurde, bestand freilich ein wesentlicher Unterschied zwischen Staats- und Reichsangehörigkeit: Mit Staatsangehörigkeit bezeichnete man die Zugehörigkeit zu einem der 16 deutschen Länder, mit Reichsangehörigkeit die zum Deutschen Reich (vgl. unten zu 9, S 9 ff.).

8. Ausländer, Staatenlosigkeit, mehrfache Staatsangehörigkeit

a) Ausländer

Wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist staatsrechtlich „Ausländer“, gleichviel ob er eine fremde Staatsangehörigkeit innehat oder überhaupt keine, und gleichviel, ob er dem Blute nach zu dem Staatsvolk oder zu einem anderen gehört.

b) Staatenlosigkeit

Wer überhaupt zu keinem Staat gehört, ist staatenlos (Apolid). Die Staatenlosigkeit hat nach dem Weltkriege in bedauerlichem Umfange zugenommen. Es hängt das mit den Gebietsabtretungen an andere Staaten und den dadurch entstandenen Unklarheiten zusammen, die auch durch die mehrfachen Staatsverträge und die Optionsrechte für die davon betroffenen Menschen oft weniger geklärt als weiter verwirrt worden sind.

Aber auch sonst tritt oft genug Staatenlosigkeit ein, weil die Gesetze der verschiedenen Staaten den Erwerb und Verlust ihrer Staatsangehörigkeit nach verschiedenartigen Grundsätzen eintreten lassen. Eine Frau, die einen fremdstaatigen Mann heiratet, wird z.B. dann staatenlos, wenn sie nach den Gesetzen ihres Heimatstaates durch Eheschließung mit einem Ausländer die bisherige Staatsangehörigkeit verliert (so nach dem noch geltenden deutschen Gesetz), aber nach den Gesetzen des Staates ihres Ehemannes durch die Heirat nicht dessen Staatsangehörigkeit erwirbt. Staatenlosigkeit ist ein schweres Schicksal, da der betroffene nirgends in der Welt staatlichen Schutz und Heimatrecht genießt; er kommt daher leichter unter die Räder als andere und verliert dann mit der Zeit immer mehr die Aussicht, daß er die Bedingungen erfüllen kann, an welche die Verleihung der Staatsangehörigkeit im Interesse des Ganzen geknüpft werden muß. Alle Kulturstaaten streben deshalb grundsätzlich danach, die Fälle von Staatenlosigkeit möglichst herabzusetzen. Jedem Staat ist überdies Klarheit in der Frage der Staatsangehörigkeit auch deshalb erwünscht, weil er die Staatenlosen in seinem Gebiete behalten muß, denn er kann sie, selbst wenn sie Verbrecher sind, in keinen anderen Staat „abschieben“, im Gegensatz zu dem eigentlichen Ausländer, dem Inhaber einer fremden Staatsangehörigkeit, den sein Heimatstaat aufzunehmen verpflichtet ist. Als letzte der internationalen Bestrebungen auf diesem Gebiet ist die Haager Konferenz von 1930 zu erwähnen, deren Protokolle aber, da sie noch nicht ratifiziert sind, bis jetzt noch keine rechtsverbindliche Wirkung haben.

Doppelte Staatsangehörigkeit

Ebensowenig erwünscht ist es grundsätzlich, daß eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt (sujet mixte). Dieser Fall ist in Deutschland seltener als der der Staatenlosigkeit. Er kann dadurch eintreten, daß ein Staat nach seinen Gesetzen die eigene Staatsangehörigkeit nicht erlöschen läßt, wenn der Inhaber eine fremde erwirbt, oder dadurch, daß ein Staat aus besonderen Gründen im Einzelfalle dem Erwerber einer fremden Staatsangehörigkeit ausdrücklich gestattet, die eigene beizubehalten (im Deutschen Reich gängig nach § 25 des Gesetzes von 1913).

Wirklich vermieden werden könnte die Erscheinung der Doppelstaatsangehörigkeit nur durch bindende Abmachungen zwischen den einzelnen Staaten; die Gesetzgebung des einzelnen Staates kann nur die Nachteile vermindern. Wie wenig erwünscht der Besitz zweier Staatsangehörigkeiten ist, sieht jeder ein, der in der Angehörigkeit zu

einem Staate mehr erblickt als in der zu einem beliebigen Verein. Wenn man als ihr eigentliches Wesen die äußere Kennzeichnung tiefer Verbundenheit mit dem Heimatland betrachtet und den begriff der daraus entstehenden Verpflichtungen voranstellt, so bringt eine mehrfache Staatsangehörigkeit einen unlösbaren Widerstreit von höchsten Pflichten mit sich, zumal dann, wenn die beiden Staaten sich feindselig gegenüberstehen (siehe unter 10a S. 12 über das jus soli).

Quellen des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts

Bis 1933

Wie es seit der Gründung des Norddeutschen Bundes von 1867 auch äußerlich immer mehr erkennbar wird, daß die deutsche Geschichte mit zunehmender Stärke dem Ziele der Reichseinheit zustrebt, so spiegelt sich die Entwicklung auch im Recht der Staatsangehörigkeit wieder. Die beim Zusammenbruch des ersten Deutschen Reiches zu Beginn des 19. Jahrhunderts allein übriggebliebene Landesangehörigkeit in den deutschen Einzelstaaten wird allmählich wieder aus dem Vordergrund zurückgedrängt, und das Streben nach einer einheitlichen und ausschließlichen Reichsangehörigkeit gewinnt mehr und mehr an Raum. Der erste Schritt war das Bundesangehörigkeitsgesetz (1870) des Norddeutschen Bundes. Es schuf gleichsam als Dach über den weiter bestehenden Landesangehörigkeiten eine gemeinsame „Bundesangehörigkeit“, die jeder angehörige eines im Bund vereinigten Staaten neben seiner engeren Landesangehörigkeit besaß. Die Bundesangehörigkeit wurde mittelbar durch den Erwerb der Landesangehörigkeit erworben und im umgekehrten Fall verloren.

Dieses Gesetz ist ohne Veränderung zum Gesetz des 1871 geschaffenen Deutschen Reiches geworden und blieb in Geltung bis zu dem noch heute, wenn auch wesentlich verändert geltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

Grundsätzliche Änderungen hat dieses Gesetz von 1913 bei seiner Einführung nicht gebraucht; nur Einzelheiten wurden geändert. Vor allem wurde die leidige Bestimmung des alten Gesetzes beseitigt, wonach ein im Ausland lebender deutscher Reichsangehöriger die Staatsangehörigkeit nach 10jähriger Abwesenheit automatisch verlor, wenn er sich nicht in die Matrikel des zuständigen Konsulats hatte eintragen lassen. Hierdurch waren unzählige Deutsche ohne ihr Zutun oder gar gegen ihren Willen zu

Staatenlosen geworden.

Das bisherige Grundübel aber war auch in die neueren Gesetze übergegangen und hat den Krieg und die Zeit der Novemberrepublik überdauert: Es blieb dabei, daß, von Ausnahmen abgesehen, die Reichsangehörigkeit nur auf dem Umwege über eine Landesangehörigkeit erworben (und verloren) werden konnte. Man konnte auch nicht geradezu Reichsangehöriger werden, sondern man mußte Preuße, Bayer, Schaumburg-Lipper oder Lübecker werden, um dann mittelbar Reichsdeutscher zu werden; man erhielt als „das Wichtigste nur so nebenbei“ (Adolf Hitler). Eine unmittelbare Reichsangehörigkeit kannte das Gesetz zwar auch, aber nur als eine ganz seltene Ausnahme, die hier wegen ihrer Bedeutungslosigkeit für den Grundcharakter des Gesetzes außerhalb der Betrachtung bleiben kann.

Das Versailler Diktat hatte einschneidende Veränderungen in der Staatsangehörigkeit der Bewohner in den abgetretenen und den Abstimmungsgebieten gebracht. Es bracht auch die sogenannte Option in neuer Form. Option in diesem Sinn ist das Recht bestimmter Personen, durch ihre eigenen Entscheidung ihre Staatsangehörigkeit zu bestimmen, genauer: zwischen zwei Staatsangehörigkeiten unwiderruflich zu wählen. Wer für die Angehörigkeit des Staates optierte zu dem sein Wohnsitz gehörte, konnte bleiben, wer für den anderen Staat, also für das Deutsche Reich optierte, mußte auswandern. Die Option ist also im Gegensatz zu der Einbürgerung nicht ein Hoheitsakt des Staates, sondern ein Willensakt des Staatsangehörigen selbst. Eine Auferstehung hat die Option in jüngster Zeit durch die Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete erlebt. Am 20. November 1938 haben in Berlin Vertreter der deutschen Regierung und der tschecho-slowakischen Regierung einen Vertrag über Staatsangehörigkeit und Optionsfragen geschlossen (RGBl. 1938 Teil II S. 896). Nach § 3 können Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die durch den Vertrag unter Verlust der bisherigen tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit die deutsche erworben haben, bis zum 29. März 1939 für die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit optieren. Nach § 4 können unter gewissen Einschränkungen deutsche Volkszugehörige, die tschecho-slowakische Staatsangehörige geblieben sind, bis zu dem erwähnten Tage für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren. Wegen näherer Einzelheiten muß auf den Vertragstext verwiesen werden.

Seit 1933

Erst die Zeit nach der nationalsozialistischen Revolution hat entscheidende

Änderungen im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gebracht. Am 14.7.1933 wurde das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen (RGBl. I S. 480), das dringend nötig war, um dem Reich eine Handhabe zu geben, die schlimmsten folgen volksfeindlicher Einbürgerungspolitik aus der zeit der Novemberrepublik zu beseitigen, und ferner, um eine schwere Ehrenstrafe für flüchtige Verräter an Staat, Volk und Kultur zu ermöglichen (Näheres hierzu unter 11b S.25 f.). Die zweite Änderung ging ans Grundsätzliche: Im Gefolge des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1934 (RGBl. I S. 75) und auf Grund der ihm dadurch erteilten Ermächtigung erließ der Reichsminister des Innern die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5.2.1934 (RGBl. I S. 85). Sie war der lange ersehnte und schwer erkämpfte Abschluß einer von viel Leid und Schmach begleiteten geschichtlichen Entwicklung.

Zu dieser historischen Verordnung ist noch folgendes zu sagen:

durch Art. 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1934 sind mit demselben Tage die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen. Nachdem die eigene Staatshoheit der deutschen Gliedstaaten aufgehört hat zu bestehen, ist auch die besondere Landesangehörigkeit als staatsrechtlicher Begriff gegenstandslos geworden, da die Staatsangehörigkeit nur eine bestimmte Erscheinungsform der Staatshoheit ist (vgl. oben zu 2 S. 2). Damit ist auch der Grundsatz des bisherigen deutschen Staatsangehörigkeitsrechts der Boden entzogen worden, wonach man die Reichsangehörigkeit regelmäßig nur mittelbar, als Folge des Besitzes der Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes, erwerben und besitzen konnte (§ 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.7.1913). endlich ist auch der Unterschied zwischen den Begriffen der mittelbaren und der - bisher immer nur als Ausnahme vorgekommenen - unmittelbaren Reichsangehörigkeit weggefallen. Seit dem 30.1.1934 gibt es nur noch eine unmittelbare Reichsangehörigkeit.

Diese infolge des Gesetzes vom 30.1.1934 eingetretene Änderung auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts werden durch §§ 1 und 2 der Verordnung festgestellt:

§ 1

Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

Es gibt nur noch eine Deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)

§ 2

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrag des Reichs.

Der ausschließlich deklaratorische Teil der Verordnung bedurfte aber einer Ergänzung durch Vorschriften aufbauender Art in zwei Richtungen:

die bisher zu einer Einbürgerung notwendige ausdrückliche Zustimmung sämtlicher Länder entsprach nicht mehr der neugeschaffenen staatsrechtlichen Lage und wurde durch die Zustimmung des - bis dahin an der einzelnen Einbürgerung nicht maßgeblich beteiligt gewesen - Reichsministers des Innern ersetzt. Freilich bleiben die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Unterstellen nach wie vor „Einbürgerungsbehörde“, aber sie treffen keine Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts mehr anders als im Namen und im Auftrag des Reiches; sie bürgern nicht mehr in ihren Staat ein, sondern in das Deutsche Reich.

Ferner war die Lücke auszufüllen, die mit dem Wegfall der Landesangehörigkeit in einer großen Reihe von Gesetzen entstanden ist, in denen sie als ein Merkmal genannt ist, das für die Begründung von Zuständigkeiten oder für die Entstehung von Rechten und Pflichten maßgebend ist (z.B. im Familienrecht bei Eheschließung, Annahme an Kindes Statt, Ehelichkeitserklärung durch Verfügung der Staatsgewalt; ferner im Personenstandsrecht; im Beamtenrecht bei Fragen der Anstellung oder der Anerkennung von Prüfungen in anderen deutschen Ländern; im Fürsorgerecht usw.). In allen diesen Fällen ist jetzt anstatt der nicht mehr vorhandenen Landesangehörigkeit nur noch maßgebend, in welchem Lande jemand seine Niederlassung, also ein dauerndes Unterkommen irgendwelcher Art hat. Wenn jemand keine Niederlassung hat, oder wenn bei der Eigenart der gerade auszulegenden Gesetzesbestimmung der Begriff der Niederlassung sich nicht zum Ersatz des Begriffes der Landesangehörigkeit eignet, treten an seine Stelle der Reihe nach andere Merkmale, die so ausgewählt sind, daß unlösliche Zweifel kaum noch auftreten können.

Aber all diese praktischen Neuerungen, die alte Zöpfe beseitigen und die Handhabung des Gesetzes vereinfachen, sind ja nicht das Entscheidende. Das Wesentliche ist die Stärkung des Nationalgefühls in jedem einzelnen, das Gefühl der Befreiung von einem unwürdigen politischen Zustand und das Bewußtsein, daß kein Staatsangehöriger mehr aus irgendeinem Grunde oder in irgendeiner Weise in einem deutschen Lande deshalb benachteiligt wird, weil er die jeweilige Landesangehörigkeit nicht besitzt.

Ein dritter Gesetzesakt zu Bereinigung des Staatsangehörigkeitsgesetzes im nationalsozialistischen Sinne war das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15.5.1935 (RGBl. I S 593). Es beseitigte die sogenannten Einbürgerungsansprüche, also den nach der jetzigen Auffassung vom Wesen des Staates unhaltbaren Zustand, daß der Staat in bestimmten Fällen rechtlich gezwungen war, eine Einbürgerung vorzunehmen (Näheres hierzu unter 10 f S. 19).

Den bedeutendsten gesetzgeberischen Eingriff in das Wesen der Staatsangehörigkeit selbst brachte das am 15.9.1935 von dem Reichstag in Nürnberg beschlossene Reichsbürgergesetz (RGBl. I S. 1146). Es ändert das Staatsangehörigkeitsgesetz nicht ab, gestaltet aber den Inhalt der Staatsangehörigkeit völlig um, indem es den neuen Begriff eines Staatsangehörigen schafft, der nicht mehr die politischen Rechte des bisherigen Staatsangehörigen genießt. Über diesem neuen minderberechtigten Grad wird ein höherer Grad geschaffen, der erst die vollen politischen Rechte innehat, der Reichsbürger. Dem Gesetz an Bedeutung fast ebenbürtig ist die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl. I S.1333). Näheres über das Reichsbürgerrecht unten unter 14 - 17.

Die nächste gesetzgeberische Maßnahme erfolgte in Auswirkung des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich. Die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3.7.1938 (RGBl. I S. 790) bringt die bisherige österreichische Bundesbürgerschaft und die Landesbürgerschaft in den ehemaligen österreichischen Bundesländern zum Erlöschen und setzt an ihre Stelle die deutsche Staatsangehörigkeit. Gleichzeitig erklärt die Verordnung die Ausbürgerungen deutschblütiger Personen durch die ehemalige österreichische Bundesregierung mit rückwirkender Kraft als nichtig. Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß die in Österreich unter der Regierung Dollfuß und Schuschnigg Ausgebürgerten so gut wie ausnahmslos Anhänger der NSDAP gewesen und deshalb mit der Ausbürgerung verfolgt worden sind.

Die Heimkehr der sudetendeutschen Gebiete ins Reich hat ebenfalls eine Neuregelung nötig gemacht. Sie lautet: „Durch die Wiedervereinigung sind die alteingesessenen Bewohner der sudetendeutschen Gebiete deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Bestimmung“ (Art. II des Gesetzes vom 21.11.1938, RGBl. I S. 1641). Die nähere Bestimmung ist enthalten in dem deutsch-tschechoslowakischen Vertrag vom 20.11.1938 (RGBl. II S. 896).

(Die Bestimmungen über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse in dem Protektorat Böhmen-Mähren und im Memelland waren bei Abschluß dieser Arbeit noch nicht erlassen.)

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit

Allgemeines

Das Staatsangehörigkeitsrecht aller Länder der Erde läßt sich in zwei große Gruppen gliedern, je nachdem, welche Grundauffassung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit sie sich zu eigen gemacht haben.

Die einen richten ihr Augenmerk zunächst auf ihren Staatsraum und trachten, ihn mit Menschen zu füllen und dadurch nutzbar zu machen; die Menge der Menschen ist ihnen zunächst wichtiger als deren persönliche Beschaffenheit. Nach den Gesetzen dieser Staaten ist der Ort der Geburt ausschlaggebend: Staatsangehöriger wird, wer im Gebiete dieses Staates geboren ist, gleichviel, von wem er abstammt und welchem Staate die Eltern angehören. Die weiteren Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sind in ähnlichem Sinn gehalten. Diese Rechtsauffassung herrscht in sämtlichen Staaten Südamerikas und einem Teil der Kleinstaaten Mittelamerikas. Man bezeichnet dieses Recht, das die Staatsangehörigkeit vom Staatsgebiet aus betrachtet, als „jus soli“.

Die andere Anschauung geht davon aus, daß die Zukunft des Staates nicht nur von der Zahl, sondern mehr noch von der Art und dem Wert seiner Angehörigen abhängt. Daher gilt hier als Hauptregel, daß die Staatsangehörigkeit erworben wird durch Geburt von solchen Eltern, die selbst schon Staatsangehörige sind, gleichviel ob das Kind im Staatsgebiet selbst oder im Auslande geboren wird. Entscheidend ist die Abstammung, das Recht des Blutes, „jus sanguinis“. Die an Bevölkerung gesättigten oder gar überfüllten Staaten Europas folgen nun zum großen Teil diesem Grundsatz, auch Deutschland. Welche Anschauung dem Wohle des Volkes und damit dem wahren Wohle des Staates besser dient, bedarf im Zeitalter des Nationalsozialismus kaum eines Hinweises. Abgesehen davon

daß der Grundsatz der Abstammung für uns schon vom Standpunkt der Rassenpflege aus selbstverständlich ist, ist er auch deshalb der einzig angemessene, weil es mit dem Staat durch jeden einzelnen Geburtsvorgang in seinem Gebiet ein neuer Staatsangehöriger beschert wird, daß also durch über die Erwerbung seiner Staatsangehörigkeit Personen der allerbedenklichsten Herkunft mitbestimmen können, ohne daß der Staat sich um die Entstehung und die Person des Inhabers eines seiner wichtigsten und besten Ehrenrechte bekümmert. Nur dort dagegen, wo das jus sanguinis gilt, ist überdies möglich, auch das Staatsangehörigkeitsrecht zu einem Werkzeug der Bevölkerungspolitik zu machen, indem der Staat unerwünschte Elemente, wenn nicht von seinem Staatsgebiet, so doch wenigstens von den Vorrechten seiner Staatsangehörigen fernhält.

Verschiedene Staaten haben übrigen eine Gesetzgebung, in der die beiden Auffassungen verquickt werden. Daß Frankreich hierzu gehört, ist bezeichnend für die Abnahme der weißen Bewohner im französischen Raume und für das Fehlen weitschauender bevölkerungs-, vor allem rassenpolitischer Bestrebungen des Staates.

In einem engeren Kreise von Staaten, nämlich dem der aus mehreren Einzelstaaten zusammengesetzten, finden wir noch in anderer Richtung zwei verschiedene grundsätzliche Auffassungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit vor: Nach der einen wird die Zugehörigkeit zum Gesamtstaat mittelbar erworben, also dadurch, daß die Zugehörigkeit zu einem der Einzelstaaten erworben werden muß; nach der anderen wird umgekehrt die Staatsangehörigkeit des Gesamtstaates unmittelbar und als Folge davon die eines Einzelstaates erworben. Zu der ersten Gruppe gehörte bis zum 30.1.1934 das Deutsche Reich (vgl. oben zu 9b S. 10), und gehört jetzt noch die Schweiz; zum Schweizer Bürger kann man nur durch das Mittel der Kantonsbürgerschaft werden.

Die andere Lösung gilt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo man unmittelbar das Unionsrecht erwirbt; dadurch wird man dann gleichzeitig zum Bürger des Einzelstaates, in dem man seinen Wohnsitz hat.

Gesetzliche Regelung im Deutschen Reich

Das Deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 beginnt mit der Bestimmung: „Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.“

Abgesehen davon, daß seit dem Gesetz vom 30.1.1934 über den Neuaufbau des Reiches (siehe oben unter 9b S. 10) dieser § 1 überholt und ungültig ist, lehnen wir als Nationalsozialisten es auch ab, daß in

einem grundlegenden Gesetz des Deutschen Reiches ausgesprochen wird, nur der sei Deutscher, der die Staatsangehörigkeit förmlich innehat. Für uns ist das deutsche Volk nicht die Summe der Reichsangehörigen, sondern es gehören dazu alle durch gemeinsame Abstammung Verbundenen, im übrigen aber längst nicht alle die, die einen Reichsangehörigkeitsausweis vorlegen können. Wir müssen uns wieder daran gewöhnen, die juristische Bezeichnung so zu wählen, daß sie nicht ein Sonderleben „im Sinne des Gesetzes“ führen, sondern sich mit dem tiefer geschöpften, zeugungskräftigen Begriff decken, den jeder gesund Denkende richtig auffaßt. So soll im folgenden der deutsche Staatsangehörige, also der förmlich mit der Staatshoheit des Deutschen Reiches Verknüpfte, stets als Reichsdeutscher bezeichnet werden. Nach § 3 des Staatsangehörigkeits-gesetzes in der jetzt geltenden Form kann die Reichsangehörigkeit auf vier verschiedene Arten erworben werden:

durch Geburt,
 durch Legitimation,
 durch Eheschließung,
 durch Einbürgerung.

Weitere Erwerbsgründe gibt es nicht, die Aufzählung ist „erschöpfend“. Wiederum haben wir diese Erwerbsgründe in zwei weitere Gruppen zu teilen: die eine läßt die Staatsangehörigkeit entstehen als unmittelbare Folge eines bestimmten anderen Lebensvorganges oder Rechtsaktes (sogenannte „automatische“ oder „zwangsläufige“ Erwerbsgründe); die andere macht den Erwerb der Staatsangehörigkeit abhängig von einem Staatshoheitsakt im Einzelfall. Zur ersten Gruppe gehören Geburt, Heirat und Legitimation, zur anderen die Einbürgerung.

Der zahlenmäßig weit überwiegende und nach unserer Anschauung auch oberste Erwerbsgrund der Geburt ist bei ehelichen Kindern durch die Reichsangehörigkeit des Vaters bestimmt, bei unehelichen durch die Mutter. (Als einzige scheinbare Spur eines jus soli - vgl. oben zu 10 a S. 12 - mag die deutsche Bestimmung vermerkt sein, das Findelkind, die im Gebiete des Deutschen Reiches aufgefunden werden, bis zum Beweise des Gegenteils als Reichsdeutsche gelten. Echtes jus soli ist das freilich nicht, sondern nur eine Rechtsvermutung für ein jus sanguinis.) Wo die Geburt stattgefunden hat, ist belanglos; ein Kind reichsdeutscher Eltern wird reichsdeutsch, auch wenn es in der tropischen Wildnis, auf einem Schiff im Weltmeer oder in irgendeinem der anderen Staaten dieser Erde geboren wird.

Daß bei ehelichen Kindern die Reichsangehörigkeit des Vaters alleine

entscheidet, scheint zunächst sonderbar, da ja auch die Ehefrau des Vaters, die Mutter, spätestens mit der Heirat die Reichsangehörigkeit in jedem Fall erworben hat (§ 6 des Gesetzes). Die Einschränkung erhält aber Sinn in dem Fall, daß der Vater vor der Geburt des Kindes eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Es kommt auch darauf nicht an, welche Staatsangehörigkeit der Vater gehabt hat, als er das Kind zeugte, wenn er nur zur Zeit der Geburt seines Kindes Reichsdeutscher ist. Auf die leidigen Schwierigkeiten, die durch das Versailler Diktat und die anschließenden Ausführungsabkommen in diese klare und sinnvolle Regelung gebracht sind, soll hier nur hingewiesen sein.

Daß eine „Legitimation“, also ein nachträglicher Akt, der nach deutschen Gesetzen ein bisher uneheliches Kind zum ehelichen macht, für die Staatsangehörigkeit des Kindes dieselben Folgen hat wie die eheliche Geburt, liegt im Wesen einer solchen Rechtshandlung. Nach deutschem Recht wird ein Kind wirksam legitimiert durch nachfolgende Ehe seines Erzeugers mit der unehelichen Mutter, oder - viel seltener - dadurch, daß auf Antrag des Erzeugers durch staatlichen Hoheitsakt sein Kind aus einer unehelichen Verbindung als eheliches erklärt wird, ohne daß er sich mit der Kindesmutter verheiratet (§§ 17119 ff., 1723 ff BGB). Es sei hervorgehoben, daß eine Annahme an Kindes Statt (Adoption) keine Änderung in der Staatsangehörigkeit des Kindes bewirkt.

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung bedeutet, daß eine Frau, die einen reichsdeutschen Mann ehelicht, durch die Heirat ohne weiteres Reichsdeutsche wird (§ 6 des Gesetzes). Diese Bestimmung ist recht bedenklich, da sie dem Staat durch Eheschließung zweier Individuen einen neuen Angehörigen zuführt, dessen völkischer Wert dabei unbeachtet bleibt. Für Ehen, die im Inland geschlossen werden, ist dieses Bedenken jetzt durch die neue Ehegesetzgebung allerdings weitgehend behoben. Anders steht es aber mit dem im Ausland geschlossenen Ehen, und gerade hier liegt die stärkste Gefahrenquelle (Heiraten in den Tropen mit Fremdrassigen!). Die erwähnte Bestimmung entspringt dem Grundsatz der „Familieneinheit“, der fast allgemein Geltung hat; er bedeutet, daß möglichst alle Mitglieder einer Familie (im engsten Sinn, also Eltern und Kinder) dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen sollen. Das Gegenteil bringt Zerwürfnisse und Lebensschwierigkeiten in die Familie und kleinliche Reibereien zwischen den beteiligten Staaten. Dennoch ist es nicht ganz zu vermeiden, daß auch Ehegatten zu Angehörigen verschiedener Staaten werden, sei es durch Einbürgerung eines Gatten - meist der Frau - in einen anderen Staat, sei es durch Entlassung, durch Ausstoßung eines Gatten oder schließlich im Gefolge des Versailler Diktats, wo solche Fälle

zwar nicht vorgesehen sind - der Grundsatz der Familieneinheit wird dort sogar hervorgehoben -, als dessen Folge sie aber doch eingetreten sind, zumal auf Grund der Regelung über die Reichsangehörigkeit von Elsaß-Lothringen. Die freiwillige Aufgabe der "Familieneinheit" wird meistens eine Zerrüttung der Ehe als Ursache haben.

Die Einbürgerung

Der politisch weitaus wichtigste, auch in der Öffentlichkeit stets die meiste Aufmerksamkeit erregende und bevorzugt erörterte Erwerbsgrund aber ist die Einbürgerung, die „Verleihung“ der Staatsangehörigkeit (früher „Naturalisation“ genannt; im Volksmunde ist aus „naturalisieren“ durch Hörfehler das sinnlose Wort „neutralisieren“ geworden, das nicht auszurotten ist und noch heute in etwa der Hälfte aller Gesuche erscheint. Hier greift der Staat im einzelnen Fall gleichsam als Schöpfer eines neuen Staatsangehörigen ein. Die Einbürgerung - in groben Zügen durch das Gesetz, in den feineren durch Verwaltungsanweisung geregelt - gehört in das Gebiet der Politik, der inneren wie der äußeren, und hat daher in Deutschland im Laufe der letzten Jahrzehnte trotz gleichgebliebenen Gesetzeswortlautes die wechselvollsten Schicksale durchgemacht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 8 Abs. 1) lauten:

Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
an diesem Ort sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Aus dem ganzen Wortlaut ist als wichtigstes hervorzuheben das schwerwiegende Wort „kann“. Es bezeichnet die Einbürgerung als Hoheitsakt des Staates, der nach seinem Ermessen die Einbürgerung gewähren oder versagen kann; versagen auch dann, wenn alle Voraussetzungen des § 8 erfüllt sind. Dieses Wörtchen „kann“ ist der

Rettungsanker des ganzen Gesetzes, das sonst im Dritten Reich nicht mehr bis jetzt am Leben geblieben wäre.

„Kann“ drückt aber noch etwas anderes aus, nämlich eine Einschränkung: Wer die Voraussetzungen des § 8 nicht erfüllt, darf nicht Reichsdeutscher werden. Es handelt sich also um Mindest-voraussetzungen. Die zu Ziffer 1 bis 3 bedürfen einer weiteren Erläuterung nicht; es sei nur betont, daß der Bewerber bereits im Inlande wohnen muß (Ausnahmen siehe unter e und f S. 15 f.). Schwierigkeiten im Leben entstehen aber oft durch die Voraussetzungen zu 4, daß der Bewerber imstande sein muß. An seinem inländischen Wohnort sich und seine Angehörigen zu ernähren. Diese Vorschrift hat heute eine wesentlich größere Bedeutung erlangt als vor dem kriege und auch noch vor der nationalsozialistischen Revolution. Während es früher mehr eine Angelegenheit persönlicher Neigung war, wenn sich jemand einbürgern lassen wollte, ist jetzt der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit vielfach zu einer Existenzfrage geworden. Vorschriften des Staates wie auch der Organisationen der NSDAP. Machen im großen Umfange das Einrücken oder Verbleiben in Arbeit und Erwerb abhängig vom Besitz der Reichsangehörigkeit (oder doch eines „Befreiungsscheines“, der dem Inhaber auf dem Arbeitsmarkt Vorrechte vor anderen fremden Staatsangehörigen oder Staatenlosen gibt). Legt man die Ziffer 4 des § 8 aber eng aus, so kann ein erwerbsloser Nichtreichsdeutscher gerade deswegen, weil er noch keine Arbeitsstelle hat, nicht eingebürgert werden. Beide Grundsätze können also nicht nebeneinander bestehen; sie heben sich auf. Da der richtige Sinn der Ziffer 4 aber der ist, daß der Bewerber sich und seine Familie ernähren kann, nachdem er Reichsdeutscher geworden ist (damit er nicht dann der Fürsorge aus Mitteln der Allgemeinheit zur Last fällt!), so genügt der Nachweis, daß der Bewerber infolge der Einbürgerung in der Lage sein wird, Arbeit und Brot zu erlangen. In diesem Sinne wird die Vorschrift daher auch jetzt ausgelegt.

Der Vollständigkeit wegen sei noch die (unter der jetzt hinfälligen Ziffer 4 des § 3 genannte) „Aufnahme“ erwähnt. Sie gehört der zeit an, als es noch eine eigene Staatsangehörigkeit der deutschen Länder gab und bezeichnete - als technischer Ausdruck im Gegensatz zur Einbürgerung - die Verleihung einer Landesangehörigkeit an jemanden, der bereits eine andere deutsche Landesangehörigkeit besaß, also schon Reichsdeutscher war. Überholt, weil selbstverständlich, ist auch der Begriff des „Indigenats“, womit man das ausdrückliche Recht jedes Reichsangehörigen bezeichnete, in jedem deutschen Lande zum Genuß öffentlicher und privater Rechte wie ein Einheimischer zugelassen zu werden.

Die Erstreckung

Eine Einbürgerung hat von selbst, also ohne daß es eines weiteren Hoheitsaktes bedarf zur Folge, daß die Ehefrau eines eingebürgerten sowie die minderjährigen Kinder durch Erstreckung gleichfalls eingebürgert werden (§ 16 Abs. 2). Grundsätzlich ausgenommen sind aber verheiratete minderjährige Töchter, denn sie gehören nun einer anderen Familie an. Der Staat hat sich freilich die Möglichkeit vorbehalten, die automatische Erstreckung im Einzelfall dadurch zu verhindern, daß er in die Einbürgerungsurkunde (siehe unten zu g S. 16) einen ausdrücklichen Vorbehalt aufnimmt.

Einbürgerung von Ehefrauen

In der Regel werden ausländische Ehefrauen zugleich mit ihrem Ehemann durch Erstreckung eingebürgert. Es kommt aber nicht selten vor, daß eine Ehefrau für sich allein eingebürgert werden will. Die Rechtslage ist hierbei gegenwärtig folgende:

Wenn die Bewerberin zur Zeit ihrer Heirat Reichsdeutsche war und ihre Ehe durch Tod des ausländischen Mannes oder durch Ehescheidung beendet ist, so hat sie zwar nicht wie mehr wie früher einen Einbürgerungsanspruch (fortgefallen durch das Gesetz vom 15.5.1935, vgl. oben unter 9b S. 10), doch wird ihr Gesuch bevorzugt behandelt. Es liegt hier ein Fall von Wiedereinbürgerung vor.

Die Wiedereinbürgerung ehemals reichsdeutscher Ehefrauen ist ferner sogar zulässig, wenn sie ihren Wohnsitz weiter im Auslande behalten, und ihre Ehe mit dem Ausländer fortbesteht (§ 13 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913).

Endlich kann eine Ehefrau, die vorher die Reichsangehörigkeit niemals besessen, aber ihren Wohnsitz im Inlande hat, während bestehender Ehe für nach den allgemeinen Grundsätzen der Einbürgerung die Reichsangehörigkeit erwerben. Da nach deutschem Recht eine Ehefrau unbeschränkt geschäftsfähig ist, bedarf sie auch nicht der Zustimmung ihres Ehemannes. Wenn dies auch von dem Grundsatz der Familieneinheit abweicht, so ergeben sich doch im Leben zuweilen Fälle, in denen das starre Festhalten an solchen Dingen nicht verantwortet werden könnte. Die Staatsangehörigkeit der Ehefrauen, das einer durchgreifenden Änderung bedarf, wird weiter unten zusammenfassend gewürdigt werden (siehe 11a und 13b S. 19 und 22).

Sonderfälle

Unter Wiedereinbürgerung versteht man die Einbürgerung einer Person, die schon früher einmal die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat. Hier sieht das Gesetz insofern eine Erleichterung vor, als ehemalige Reichsangehörige eingebürgert werden können, ohne daß sie - wie sonst gefordert - im Inlande wohnen; ebenso ihre Abkömmlinge und hier sogar ausnahmsweise ihre Adoptivkinder (§§ 13 und 33). Im übrigen aber wird gerade bei der Wiedereinbürgerung Vorsicht geboten sein, da immer erst der naheliegende Verdacht entkräftet werden muß, daß der Verlust der ehemaligen Reichsangehörigkeit auf einen Mangel an innerer Verbundenheit mit dem Vaterlande zurückzuführen ist. Das Staatsangehörigkeitsgesetz sah auch noch verschiedene Einbürgerungsansprüche vor. Hierher gehörten u. a. der Anspruch der ehemals reichsangehörigen Witwe oder geschiedene Frau und der Anspruch eines ehemaligen Reichsangehörigen, der seine Reichsangehörigkeit verloren hatte, als er noch minderjährig war. Ein Mischfall war der Einbürgerungsanspruch eines Nichtreichsdeutschen, der mindestens ein Jahr im deutschen Heer oder der Marine „wie ein Deutscher“ gedient hatte; der Anspruch war abgeschwächt, ja wiederaufgehoben durch den Zusatz, daß „die Einbürgerung nicht das Wohl des Reiches... gefährden“ dürfe. Die schmähliche Handhabung dieser Bestimmung gegenüber den Einbürgerungsanspruch unseres Führers ist uns allen noch in frischer Erinnerung. In all diesen Fällen mußte der Staat einbürgern, wenn die Vorschriften des Gesetzes erfüllt waren. Das Gesetz gab sogar im Falle der Ablehnung dem Bewerber ein förmliches Rechtsmittel. Da all diese Vorschriften den Staat bei der Ausübung eines wichtigen Hoheitsrechts seiner Bewegungsfreiheit beraubten, waren sie unhaltbar geworden. Denn es ist durchaus nicht gesagt, daß eine Person, die einmal die Reichsangehörigkeit besessen hat, unbesehen als wünschenswerter Bevölkerungszuwachs wieder hereingenommen werden kann, ja, daß sie überhaupt ein Volksgenosse im richtigen Sinne, also deutschstämmig ist. Das Dritte Reich hat daher die Einbürgerungsansprüche durch das Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15.5.1935 (RGBl. I S 593) völlig beseitigt. Berechtigte Interessen der Bewerber werden natürlich auch weiter im Einbürgerungsverfahren berücksichtigt werden. Das Gesetz von 1913 kannte schließlich noch den Sonderfall einer Einbürgerung, daß ein Ausländer durch Anstellung als Beamter zum Reichsangehörigen wurde. Diese Bestimmung ist durch das

Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 hinfällig geworden, da seitdem der Besitz des Reichsbürgerrechts zur Voraussetzung einer solchen Anstellung geworden ist. Ein Ausländer kann daher nur noch dann Träger eines öffentlichen Amtes werden, wenn er schon vorher eingebürgert und außerdem Reichsbürger geworden ist.

Das Verfahren (äußerer Gang)

Das Einbürgerungsverfahren wird immer nur durch einen Antrag in Gang gebracht. Der Antrag ist an die örtliche Polizeibehörde zu richten. (Der beliebte Weg, den Antrag gleich dem Reichsminister des Innern oder gar dem Führer und Reichskanzler einzureichen, hat nur eine lange Verzögerung der Bearbeitung zur Folge, da der Antrag doch zur Vorprüfung jedes Falles an die Polizeibehörde des Wohnsitzes im Dienstwege hinuntergegeben werden muß). Die örtliche Polizei ist am besten in der Lage, sich die nötigen Kenntnisse über den Bewerber zu beschaffen. Sie lädt ihn vor, klärt ihn über alles wissenswerte auf und vernimmt ihn über die Punkte, die nach Gesetz und Verwaltungsordnungen Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind. Die Polizeibehörde reicht dann das Ergebnis ihrer Ermittlungen der vorgesetzten Behörde ein. Nach Überprüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde stellt darauf die Landesregierung, wenn sie die Einbürgerung beabsichtigt, beim Reichsminister des Innern den Antrag, seine Zustimmung zu erteilen (§ 3 der Verordnung vom 5.2.1934, siehe oben unter 9b S. 10).

Das alte Verfahren sah vor, daß jeder Einbürgerungsvorschlag allen deutschen Ländern in Form einer Umfrage vorgelegt wurde; erhob auch nur ein Land Bedenken, so mußte die Einbürgerung ausgesetzt werden, bis die Länder, die verschiedener Ansicht waren, sich geeinigt hatten.; konnten sie dies nicht erreichen, und zog das Antragsland den Vorschlag nicht zurück, so mußte der Reichsrat entscheiden. Im gewöhnlichen Lauf der Dinge, also wenn Bedenken nicht erhoben oder wenn sie ausgeräumt wurden, war das Reich an dem wichtigen Vorgang der Einbürgerung überhaupt nicht beteiligt. Eine z.B. von Preußen beabsichtigte Einbürgerung konnte also von Anhalt oder Bremen verhindert werden, von dem Reichsminister des Innern oder dem Reichskanzler aber nicht. Dieser für die Reichshoheit unhaltbarer Zustand ist nun beseitigt. Der Reichsminister des Innern kann seine Zustimmung versagen oder sie von weiteren Feststellungen abhängig machen. Erteilt er sie, so ist das Verfahren in der Sache selbst beendet und es folgt die förmliche

Einbürgerung. Diese wird auch heute noch durch die Landesregierungen (oder ihre damit beauftragten Behörden) vollzogen, nicht durch das Reich. Wohl aber geschieht sie nur im Namen und Auftrag des Reichs (§2 der Verordnung vom 5.2.1934). Die Einbürgerungshandlung besteht darin, daß dem Bewerber eine Einbürgerungsurkunde in genau vorgeschriebener Form und Ausstattung ausgehändigt wird (§ 16 Abs. 1). Erst hierdurch tritt der Erwerb der Staatsangehörigkeit ein, und nicht etwa schon mit dem Augenblick, in dem der Reichsminister des Innern dem Einbürgerungsvorschlag zustimmt. Die Urkunde lautet heute einfach dahin, daß der darin Genannte „die Reichsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben“ habe. Der jedem völkischen Empfinden zuwiderlaufende und daher beseitigte Wortlaut der bisherigen Urkunde dagegen sagte, daß der betreffende die preußische (oder bayerische usw.) Staatsangehörigkeit erworben habe und „somit Deutscher geworden“ sei.

Das Verfahren (Grundsätze)

Die im Gesetz selbst ausgedrückten Voraussetzungen der Einbürgerung (siehe oben zu c S. 14) lassen noch einen weiten Spielraum für die verschiedenartigsten Auffassungen darüber offen, welche Personenkreise für die Verleihung der Staatsangehörigkeit in Frage kommen und welche von der Einbürgerung grundsätzlich auszuschließen sein werden. Dieser Spielraum - gegeben durch das Wort „kann“ im § 8 - ist unter der Herrschaft ein und desselben Gesetzes tatsächlich nacheinander von den gegensätzlichen Auffassungen ausgefüllt worden. Leider kann gerade über diesen Teil unseres Gegenstandes aus naheliegenden Gründen nicht alles gesagt werden, was des allgemeinen Interesses sicher wäre. Einiges besonders Wichtige soll aber hervorgehoben werden, um manche noch verbreiteten Irrtümer aufzuklären.

Da der Staat notwendigerweise auf einheitliche Handhabung der Grundsätze halten muß, nach denen die Einbürgerung gewährt oder versagt wird, so erklärt er hierzu Richtlinien. Die bisherige Richtlinien waren darauf beschränkt, daß der Bewerber bestimmte Anforderungen in staatsbürgerlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht erfüllen mußte, um als erwünschter Bevölkerungszuwachs zu gelten. Solche Grundsätze sind selbstverständlich auch heute noch maßgebend, aber nicht mehr allein, sondern nur als Teil der seit 1933 wesentlich ausgedehnten Voraussetzungen.

Das solche Bewerber vor allem erwünscht sind, die von Hause aus das Gefühl innerer Verbundenheit mit dem deutschen Volke besitzen, ist

natürlich. Da dies bei deutschstämmigen Ausländern, also Abkömmlingen deutscher Voreltern, noch am ersten vorausgesetzt werden kann, sind sie ebenso wie frühere Reichsdeutsche besonders geeignet; allerdings wird man die Beweggründe der Auswanderung oder der Aufgabe ihrer ehemaligen deutschen Staatsangehörigkeit nicht außer acht lassen dürfen. (Über die Begriffe der „Deutschstämmigkeit“ und „Fremdstämmigkeit“, die vielfach noch falsch angewendet werden, ist anschließend noch Näheres zu sagen.) Im übrigen aber wurden die bisherigen Richtlinien von verschiedenen Stellen der Novemberrepublik mit einer beinahe unglaublichen Leichtfertigkeit oder Böswilligkeit außer acht gelassen, und gerade der gefährlichste und für das deutsche Volk verderblichste Bevölkerungszuwachs, die Ostjuden, wurden in einzelnen besonders rot oder jüdisch beeinflussten Ländern unter fadenscheinigsten Gründen „ausnahmsweise“ massenhaft eingebürgert. Um diese Versündigung am deutschen Volk wenigstens mit einem Feigenblatt zu bedecken, behelfen sich die beteiligten Länder mit dem begriff des „Kulturdeutschen“. Als solcher wurde eine Person angesehen, die zwar der Abstammung und Rasse nach dem deutschen Volke fremd war, aber sich „angepaßt“ hatte. Dieser Begriff war der Dietrich, mit dem den angeblich „kulturdeutschen“ Ostjuden das Tor zur deutschen Staatsangehörigkeit aufgeschlossen wurde. Daß die Einbürgerungspolitik des Zwischenreichs von 1918 bis 1932 in schmachlichsten Verruf gekommen ist, war gerade diesem Vorgehen vieler Länder zuzuschreiben.

Im Programm der NSDAP. Finden wir grundsätzliche Forderungen zur Einbürgerungspolitik als Punkt 4: „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.“ Da wir heute neben der Rasse auch die Erbgesundheit des Volkes mit bisher nicht bekanntem Nachdruck pflegen, stehen bei der Vorprüfung zur Einbürgerung jetzt zwei Punkte im Vordergrund: Die Rasse und die Erbgesundheit des Bewerbers, also auch der etwa miteinzubürgernden Ehefrau und der Kinder. Bisher wurden nämlich die durch Erstreckung einzubürgernden Personen im allgemeinen als ein nebensächlicher Anhang betrachtet. Wenn aber das Blut zum obersten Maßstabe wird, so ist es klar, daß das Blut der Ehefrau - oder bei Witwen und geschiedenen Ehefrauen das Blut des Ehemannes - für die rassische Eigenschaft der Nachkommen, die ja Reichsdeutsche sein werden, ebenso entscheidend ist wie das des anderen Elternteils, des unmittelbaren Bewerbers.

Einige in jeder Erörterung über Rassefragen und daher auch in Fragen unseres Sachgebietes ständig wiederkehrende Unterscheidungen müssen

hier noch klargestellt werden, da sie grundlegend für das richtige Verständnis sind und noch überaus oft falsch aufgefaßt und angewendet werden: Die Begriffe deutschblütig und deutschstämmig sowie ihre Gegenstücke fremdblütig und fremdstämmig.

Deutschstämmig ist, wer von deutschen Vorfahren abstammt; deutsch heißt hier: dem deutschen Volkstum zugehörig, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Juden fallen also niemals unter diesen begriff. Fremdstämmig ist, wer von Vorfahren abstammt, die nicht zum deutschen Volkstum gehören. Der Begriff des Stammes, der den Begriffen der Deutschstämmigkeit und Fremdstämmigkeit zugrunde liegt, ist aus der Völkerkunde entnommen, nicht aber aus der Rassenkunde. Er stellt die „Nationalität“ in den Vordergrund, also die kulturelle und stammesmäßige Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volkstum. In diesem Sinne gibt es Deutsche, Polen, Tschechen, Ruthenen, Franzosen, Engländer, Italiener, Griechen, Türken usw., wobei die politischen Grenzen nicht ausschlaggebend sind, da viele Angehörige dieser Völker, vor allem Deutsche, unter fremder Herrschaft leben. Von einem österreichischen, schweizerischen oder gar luxemburgischen Volkstum kann man dagegen nicht sprechen, da diese Bevölkerungen keine stammesmäßige Einheit und daher kein eigenes Volkstum bilden, sondern sich aus Angehörigen verschiedener Volksstämme, des deutschen, französischen, italienischen usw. zusammensetzen.

Da der Nationalsozialismus aber die Rasse als die Ursache - im tiefsten Sinne die Ur-Sache - der Grundveranlagung jedes Menschen erkannt hat, so tritt die bisher allgemein übliche und allein bekannte Unterscheidung der Menschen nach Nationen, also nach Deutsch- oder Fremdstämmigkeit, im Denken unserer Tage zurück gegenüber der richtigeren, das Wesen der Sache erst wirklich treffende Scheidung in deutschblütige und fremdblütige Menschen. Die Unterscheidung deckt sich in der großen Mehrzahl der Fälle mit der anderen, aber oft auch nicht. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volkstum läßt nämlich durchaus keinen sicheren Schluß darauf zu, welcher Rasse das einzelne Volksglied angehört, da jeder Volksstamm, der deutsche wie jeder andere, sich aus Angehörige der verschiedenen europäischen Rassen (der nordischen, fälischen, dinarischen, ostischen, westischen usw.) zusammensetzt, wobei freilich in jedem Volke die eine oder die andere vorherrschend ist und ihm den Stempel aufdrückt. Es gibt aber z.B. auch viele Polen und Russen nordischer und dinarischer Rasse; Tschechen, Ungarn, Bulgaren dinarischer Rasse; Norditaliener nordischer und dinarischer Rasse; Nordfranzosen nordischer Rasse usw. Umgekehrt können einzelne

angehörige solcher Völker, die vorwiegend nordisch bestimmt sind, doch in unserem Sinne „fremdblütig“ und daher rassisch unerwünscht sein. Selbst ein Streifzug durch die Straßen einer deutschen Stadt genügt ja schon, um festzustellen, daß durchaus nicht alle, die zweifellos dem deutschen Volkstum angehören, also „deutschstämmig“ sind, auch rassisch erfreulich erscheinen. Das Ergebnis dieser Betrachtungen ist, daß nicht jeder Fremdstämmige unter allen Umständen uns ewig fremd bleiben muß, nur aus dem Grunde, weil er aus nichtdeutschem Volkstum stammt, denn er kann im Wichtigsten seiner Persönlichkeit, in seiner Rasse, ebenso geartet sein wie ein Deutscher. Als Deutschblütig im weitesten Sinne haben wir also nicht nur die Abkömmlinge deutscher Voreltern, die Deutsch stämmigen, zu bewerten, sondern auch die rassegleichen Abkömmlinge aus anderem Volkstum, die wir freilich nur dann als zu uns gehörig betrachten können, wenn sie auch sonst vollständig, d.h. nach Kultur und Anschauungen, im deutschen Wesen heimisch sind. So z.B. kann ein der Rasse nach nordisch bestimmter Sohn italienischer, russischer oder englischer Eltern, der durch Erziehung und Schulbesuch von Jugend auf deutsches Wesen in sich aufgenommen hat, nur als wünschenswerter Zuwachs angesehen werden, da die ausschlaggebende Blutsgleichheit, die rassistische Erbmasse, die Gewähr dafür bietet, daß er und seine Nachkommen völlig im deutschen Volke aufgehen.

Diese Anschauungen werden dem Leben und seinen Gesetzen mehr gerecht als das Denken in getrennten Nationen. Wie sie wirklich Fremdes auseinanderhalten, so lassen sie Gleiches zu Gleichen kommen. Sie sind kein Dogma, das den Naturgesetzen vorgreift, sondern ein lebendiger Grundsatz, der aus diesen geschöpft ist und sich nach ihnen richtet. Die richtige Grenze in all den angedeuteten Fragen zu finden, wird nicht immer leicht sein, doch wird die genauere Betrachtung des einzelnen Falles und des Menschen, um den es sich handelt, meist zu genügenden Aufschlüssen führen.

Die Anforderungen, die in gesundheitlicher und erbbiologischer Hinsicht an einen Einbürgerungs-bewerber gestellt werden müssen, ergeben sich aus den allgemeinen bevölkerungspolitischen Grundsätzen, die hier nicht zu erörtern sind. Es muß nur auf eines hingewiesen werden: Der Kreis der Krankheiten und Gesundheitsschäden, die den davon Befallenen ungeeignet zum Erwerb der Reichsangehörigkeit machen, kann hier natürlich viel weiter gesteckt werden als der in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses aufgezählte, der den Betroffenen zur

Unfruchtbarmachung bestimmt. Die Sterilisation, eine immerhin zunächst recht unangenehme Maßnahme, trifft solche Menschen, die schon Reichsdeutsche, also Mitglieder des Staatsvolkes sind, und die das Gesetz daher nur in den dringendsten und schwersten Fällen einem solchen Eingriff zugunsten des Ganzen unterwirft. Anders bei der Einbürgerung: Hier handelt es sich um einen Ermessensakt des Staates, ja um Verleihung einer Auszeichnung, und da ist es selbstverständlich, daß der Staat hier viel weitergehende Anforderungen an die Gesundheit im weitesten Sinne stellen wird, ehe er einen bisher Außenstehenden hereinnimmt.

11. Der Verlust der Staatsangehörigkeit

Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz

Die Rechtsgründe, die zum Verlust der Staatsangehörigkeit führen, werden nach denselben zwei Gruppen unterschieden wie die Erwerbsgründe (siehe oben zu 10 b S. 13): Der Verlust tritt entweder zwangsläufig als Folge einer anderweitigen Handlung ein, ohne daß der Staat zu dem einzelnen Fall des Verlustes eine besondere EntschlieÙung faÙt, oder er wird durch ausdrücklichen Staatshoheitsakt herbeigeführt (§§ 17 ff. des Gesetzes).

Die zwangsläufigen Gründe des Verlustes sind:
 der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit,
 die Legitimation eines Reichsdeutschen Kindes durch einen Ausländer,
 die Eheschließung einer Reichsdeutschen mit einem Ausländer,
 die Nichterfüllung oder Verletzung der Wehrpflicht.

Staatshoheitsakte, die den Verlust bewirken, sind:
 die Entlassung,
 der ausdrückliche Beschluß der Behörde.

Zu den einzelnen Rechtsgründen ist folgendes zu sagen: Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer fremden tritt nur dann ein, wenn der Reichsdeutsche sich dauernd im Ausland aufhält und der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit auf seinem Antrage beruht. In einem solchen Fall liegt bis zum Beweise des Gegenteils der Verdacht nahe, daß das innere Band zu Deutschland zerschnitten ist und der ehemalige Reichsdeutsche seine Treuepflicht hat lösen wollen. Er kann dieser Vermutung vorbeugen und den Verlust abwenden, indem er sich vorher von seiner Landesregierung schriftlich die Genehmigung geben

läßt, daß er die Reichsangehörigkeit beibehält (§ 25 des Gesetzes). Eine solche Genehmigung erteilen die Behörden aber nur äußerst selten, da hierdurch eine doppelte Staatsangehörigkeit mit allen ihren unerwünschten Begleiterscheinungen geschaffen wird (vgl. oben zu 8 c S. 8).

Über die Legitimation ist oben bereits (zu 10 b S. 17) das nötige gesagt worden. Daß jede reichsdeutsche Frau automatisch ihre Staatsangehörigkeit verliert, wenn sie einen Ausländer (also auch einen Staatenlosen) heiratet, beruht auf einer Überspitzung des Grundsatzes der Familieneinheit (§ 17 des Gesetzes). Nähere kritische Ausführungen hierzu folgen unter 13 b S. 28.

Unter den Staatshoheitsakten, die den Verlust der Staatsangehörigkeit bewirken, ist in erster Linie die Entlassung zu nennen, das genaue Seitenstück der Einbürgerung. Sie setzt immer einen Antrag des Reichsangehörigen voraus, der entlassen werden will. Für Ehefrauen kann nur der Mann den Antrag stellen; die Ehefrau eines Reichsdeutschen kann außerdem nur zugleich mit ihrem Mann entlassen werden; immer aber ist natürlich Zustimmung der Frau zu der Entlassung notwendig. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Einbürgerung besteht aber darin, daß die Entlassung nicht versagt werden darf, außer, wenn es sich um aktive Soldaten oder Beamte handelt. Gegen die Ablehnung ist daher ein förmliches Rechtsmittel, der Rekurs nach § 40, gegeben (in Preußen an das Oberverwaltungsgericht). Auch die Entlassung wird rechtswirksam durch Aushändigung einer Urkunde, mit dem Unterschiede gegenüber der Einbürgerung, daß die Rechtswirksamkeit hinfällig wird, wenn der Entlassene nach Ablauf eines Jahres immer noch - oder bereits wieder - seinen dauernden Aufenthalt im Inlande hat. Eine Erstreckung (über diesen Begriff vgl. oben zu 10 d S. 15) der Entlassung tritt nicht ein, vielmehr sind besondere Anträge des Familienhauptes außer für die Ehefrau auch für die minderjährigen Kinder nötig.

Die weiteren Arten der Staatshoheitsakte, die den Verlust der Staatsangehörigkeit bewirken, unterscheiden sich von der Entlassung dadurch, daß sie nicht auf Antrag des Betroffenen, sondern von Amts wegen geschehen. Im Staatsangehörigkeitsgesetz selbst sind zwei Fälle genannt, in denen ein Reichsdeutscher „durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaates“ - also der Regierung des Landes, nicht des Reiches - seine Staatsangehörigkeit verliert, nämlich wenn er einem Rückkehrbefehl im Kriegsfall nicht Folge leistet, und wenn er in fremden Staatsdienst - sei es zivilen oder militärischen - getreten ist,

ohne daß seine Regierung die ausdrücklich gestattet hat. Die Maßnahme hat den Charakter einer schweren Ehrenstrafe für die Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten; in diesen Fällen trifft daher der Verlust der Staatsangehörigkeit auch die Frau und die minderjährigen Kinder nach den Grundsätzen der Erstreckung.

Der Widerruf der Einbürgerung und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit

Zu der am Schluß des vorigen Abschnittes erwähnten Entziehung der Staatsangehörigkeit durch behördlichen Beschluß, die nur äußerst selten angewendet wird, sind durch Reichsgesetz vom 14.7.1933 (RGBl. I S 480) zwei weitere Arten von Maßnahmen gekommen, die den Verlust der Staatsangehörigkeit durch behördlichen Beschluß bewirken und gegenwärtig von größter praktischer Bedeutung sind: Der Widerruf der Einbürgerung und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit. Der nationalsozialistische Staat, der von der Reichsangehörigkeit eine höhere Auffassung hat als der vorausgegangene, hat angesichts der Mißstände, die er Vorfand und die den Lebensnerv des Volkes bedrohten, schleunigst eine Regelung treffen müssen, die nicht bis zu der Gesamtreform des Staatsangehörigkeitsrechtes aufgeschoben werden konnte.

Das Gesetz betrifft zwei verschiedene Gegenstände. Sein § 1 schafft die Möglichkeit, unerwünschte Einbürgerungen aus der Zeit der Novemberrepublik (Also zwischen 9.9.1918 und 30.1.1933) zu widerrufen. Diese Maßnahme war notwendig geworden, um nach Möglichkeit die Folgen einer leichtfertigen oder geradezu verbrecherischen Einbürgerungspolitik wieder zu beseitigen, die bereits oben gekennzeichnet worden ist (vgl. zu 10 h S. 17). Vor allem sollte die massenhafte Einbürgerung von Ostjuden rückgängig gemacht werden. Diese Maßnahme war ihrer Eigenart nach eine einmalige und nur für die Gesamtdauer von zwei Jahren vorgesehen. Der Widerruf der Einbürgerung entsprang dem Bedürfnis nach gesunder Rassen- und Bevölkerungspolitik; die Maßnahme hatte - so schwer sie den einzelnen treffen konnte - nicht den Charakter einer Strafe, sondern lediglich des Vollzuges einer Staatsnotwendigkeit, der unabhängig von irgend einem Verschulden des Betroffenen durchgeführt werden mußte. Neben solchen, die schon wegen ihrer Blutsfremdheit allein dem deutschen Volk gefährlich waren, kamen freilich erst recht solche Personen für den Widerruf in Frage, „die sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht oder sich sonstwie in einer dem Wohle von Staat und Volke abträglichen Weise verhalten

haben“ (I der Durchführungsbestimmungen, RGBl. 1933 I Nr. 87). Der Widerruf hob die Einbürgerung nicht mit rückwirkender Kraft auf, da dies praktisch ganz undurchführbar gewesen wäre, sondern wurde wirksam mit der Zustellung der Widerrufsverfügung. Er erstreckte sich auch auf die Familienangehörigen, die ohne die (widerrufene) Einbürgerung des Familienhauptes die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hätten. Der Widerruf wurde von den Landesregierungen ausgesprochen, nicht vom Reich.

Den Charakter einer schweren Ehrenstrafe, gleichsam eine Ächtung, hat dagegen die Maßnahme, die der § 2 des Gesetzes vorsieht: Die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Sie kann verhängt werden gegen Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, „sofern sie durch Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben. Das gleiche gilt für Reichsangehörige, die einer Rückkehraufforderung nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf diese Vorschrift an sie gerichtet hat.“ Zur Verschärfung der Wirkung ist hier auch Beschlagnahme des Vermögens vorgesehen, da die Betroffenen zum Großen Teil nur noch gegen Wirkungen materieller Art empfindlich sind und eine Ehrenstrafe allein von ihnen nur belächelt werden würde. Die Aberkennung mußte eingeführt werden zur Abstrafung der volks- und vaterlandsfeindlichen Elemente, die vom Auslande her alles deutsche Wesen öffentlich in den Schmutz ziehen und sich als Landesverräter betätigen. Diese Ehrenstrafe wird vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ausgesprochen; die Entscheidung muß, um rechtswirksam zu werden, im Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Die Erstreckung auf Familienangehörige tritt nicht ohne weiteres ein, sie muß vielmehr ausdrücklich beschlossen werden. Aus den wesentlich feierlichen Begleitumständen der Aberkennung geht schon hervor, daß diese Ehrenstrafe nicht durch Anwendung auf Gesindel aller möglichster Art abgenutzt, sondern daß sie für Schädlinge besonders bezeichnender Art aufgespart werden soll.

Die Feststellung der Staatsangehörigkeit

In überraschend vielen Fällen ist es nicht möglich, daß eine Person ihre Staatsangehörigkeit mit völliger Sicherheit nachweisen oder eine Behörde sie feststellen kann, und zwar gilt dies gerade für die Abkömmlinge alteingesessener Familien. Diese Erscheinung ist aus der geschichtlichen Entwicklung zu erklären (vgl. oben zu 4. S 3 f.). Da die weitaus meisten

Reichsdeutschen ihre Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben haben, muß man zum Nachweise der Staatsangehörigkeit auf den Vater, dann auf den Großvater und womöglich noch auf ältere Generationen zurückgreifen, bis sich entweder bei irgend einem Vorfater ein fester Anhalt für seine Staatsangehörigkeit findet oder die Nachforschung im nicht mehr aufzuklärenden Dunkel der älteren Familiengeschichte fruchtlos endet. Am einfachsten ist es dann, wenn ein Vorfahre aus dem Vaterstamm einmal Beamter gewesen ist. Andernfalls können noch alte Bürgerrollen helfen oder sonstige Nachweise darüber, daß ein Vorfater in einem Staate seinen Wohnsitz im Rechtssinne gehabt hat; denn bevor der Erwerbsgrund der Abstammung in Deutschland allgemein wurde, galt noch der Wohnsitz in einem bestimmten Staatsgebiet als maßgebend für die Eigenschaft als Untertan (siehe oben zu 4 S. 3). Häufig muß man sich mit einer Wahrscheinlichkeit an Stelle voller Gewißheit begnügen. Seit den unglücklichen Gebietsabtretungen infolge des Versailler Diktats sind die Verhältnisse noch unsicherer geworden, da nicht einmal Jahrzehntelanger Wohnsitz einer Familie im Inlande einigermaßen die Gewißheit gibt, daß ihre Mitglieder auch heute noch deutsche Staatsangehörige sind. Gar mancher hat erst sehr spät zu seiner schmerzlichsten Überraschung - meist durch behördliche Feststellung aus einem anderen Anlaß - erfahren, daß er nicht mehr Reichsdeutscher ist, wie er wähnte, sondern schon über ein Jahrzehnt „Franzose“ oder „Pole“.

Am einfachsten ist der Nachweis für Eingebürgerte und ihre Nachkommen, die ihre Einbürgerungsurkunde oder die ihrer Väter vorlegen können. Wenn dann endlich zu irgendwelchen Zwecken durch mühselige Arbeit die Staatsangehörigkeit festgestellt ist, so bleiben dies Feststellungen bei den Akten des Gerichtes oder der Behörde, die sie aus einem bestimmten Anlaß brauchte, und verschwinden in und mit diesen. Außerdem ist die Feststellung, die eine solche Einzelbehörde getroffen hat, nicht allgemein bindend. In einem späteren Fall kann eine andere Behörde für dieselbe Person eine andere Staatsangehörigkeit feststellen, ohne daß jemals endgültige Sicherheit über diese Rechtsfrage entsteht. Ein oberstes Gericht, das zu einem unanfechtbaren Spruch befugt wäre, gibt es noch nicht. Nur in Bayern, Hamburg und Bremen besteht die Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit durch Urteil allgemein verbindlich festzustellen.

Diese Lücken werden durch die weitere Gesetzgebung des Dritten Reiches gleichfalls ausgefüllt werden: Mit der Vorschrift, daß fortan bei jeder Eheschließung die Staatsangehörigkeit der Ehegatten in den zweiten Teil des Familienbuches einzutragen ist, hat bereits das neue Personenstandsgesetz vom 3.11.1937 (RGBl. I S 1146) für die Zukunft

eine stets auffindbare Auskunft geschaffen; wenn auch die vollständige Durchführung lange Jahre beanspruchen wird, so beweist dies nur, daß es höchste Zeit war, damit anzufangen. Auch dafür wird gesorgt werden, daß eine einmal getroffene Feststellung als allgemein rechtswirksam und unanfechtbar erklärt werden kann, sei es durch Urteil eines Verwaltungsgerichts oder durch Beschluß einer Reichsbehörde. Wer keine anderen Papiere besitzt, mit denen er sich über seine Staatsangehörigkeit ausweisen kann, hat die Möglichkeit, sich einen Staatsangehörigkeitsausweis (nur zur Verwendung im Inland) oder einen Heimatschein (nur zur Verwendung im Auslande) von der Polizeibehörde ausstellen zu lassen.

13. Nationalsozialistische Anforderungen an ein neues Staatsangehörigkeitsrecht

Grundsätzliches

Daß mit der Machtergreifung durch Adolf Hitler eine von Grund auf neue Handhabung der Einbürgerung nach rassistischen, gesundheitlichen und erbbiologischen Gesichtspunkten erfolgreich eingesetzt hat, ist schon dargestellt worden (zu 10 h S. 21 ff.). Damit ist der größte Übelstand beseitigt. Es ist hierdurch auch wiederum bewiesen, daß nicht so sehr die Gesetze selbst gut oder schlecht sind, als es weit mehr darauf ankommt, in welchem Geiste sie angewendet werden. Soweit freilich Gesetze ausdrückliche Bestimmungen treffen, die von verfehlten und schädlichen Grundanschauungen ausgehen, kann selbst eine von bestem Willen geleitete Handhabung den Schaden meist nicht abwenden, und die Bestimmungen müssen geändert werden.

So bedarf auch das Recht der Staatsangehörigkeit noch weiterer Erneuerung im nationalsozialistischen Geiste, ungeachtet des bereits auf diesem Gebiete geleisteten Gesetzgebungswerkes (vgl. oben unter 9b S. 10). Die bisherige Darstellung hat schon erkennbar gemacht, was noch zu tun übrig bleibt. Nötig ist vor allem eine durchgehende Einheitlichkeit aller Bestimmungen; jede von ihnen muß auf dem festen Boden rassistischer und völkischer Grundsätze ruhen. In welcher Weise ein neues Reichsangehörigkeitsgesetz diese Anschauungen ausdrücken wird, wird sich ergeben, wenn die Staatsnotwendigkeit der äußeren und inneren Politik sorgsam gegeneinander abgewogen worden sind. Ehe die Reichsregierung ihre Entschließungen hierzu nicht kundgegeben hat, werden Erörterungen über das Für und Wider mehr schaden als nützen.

Für jeden, der über derartige Fragen nachdenkt, ist es nötig, sich stets vor Augen zu halten, daß das Recht der Staatsangehörigkeit, das jeder Staat souverän regelt, sich stets irgendwie mit demselben Rechtsgebiet anderer Staaten berührt oder reibt. Es greift also ins völkerrechtliche Gebiet über und ist so doch der völligen Willkür des einzelnen Staates entzogen. Ferner sollen wir Reichsdeutsche uns immer vor Augen halten, daß wir schon allein in Europa zehnfach oder noch mehr Volksgenossen im Auslande haben als Angehörige fremder Nationalität im Inlande. Eine Neuregelung unseres Staatsangehörigkeitsrechtes wird das Schicksal unserer Volksgenossen im Auslande stärker beeinflussen, als man im Inlande gewöhnlich annimmt, da das Ausland jede vermeintliche - übrigens nie geplante - Entrechtung seiner Abkömmlinge im Deutschen Reich zehnfach an unseren Volksgenossen draußen vergelten würde. Die Jahre seit dem Kriege haben es mit sich gebracht, daß das Erwachen tieferen politischen Verständnisses im reichsdeutschen Volk zunächst mehr zur Betrachtung der inneren Fragen geführt hat, was zur Einseitigkeit und damit zu Fehlschlüssen verführen kann. Wirkliche Politik ist stets nur innere und äußere Politik zusammen.

Auch hier muß wieder hervorgehoben werden, was nicht geschehen kann, daß die richtig verstandene grundlegende Auffassung des Nationalsozialismus in der Rassenfrage nicht von dem Begriff eines verschiedenen absoluten Wertes der Rassen ausgeht, sondern von ihrer verschiedenen Eigenart, die bei Rassenmischungen zu schweren Schädigung der rassischen Erbmasse jeder der vermischten führt. Staatsnotwendig und somit gerecht sind also nur solche Bestimmungen, die getroffen werden müssen, weil sonst das Volk auf weite Sicht Schaden nimmt; ungerecht, weil nicht staatsnotwendig, wäre dagegen jede Bestimmung, die aus Motiven anderer, schlechterer Art über dieses Ziel hinausschösse.

Einzelnes

Über die Anwendung der Bezeichnung des Reichsangehörigen in „Reichsdeutscher“ an Stelle von „Deutscher“ ist bereits gesprochen worden (unter 10 b S. 16).

Dann muß stärker herausgearbeitet werden, daß die Aufnahme in das Reichsvolk eine Ehrung ist; die Verleihung der Reichsangehörigkeit muß feierlich gestaltet werden, um den Neuaufgenommenen die Bedeutung des Vorganges stärker zum Bewußtsein zu bringen. Ein feierlicher

Treueschwur wäre hier am Platze.

Weiter sind im Sinne unserer Anschauungen die Bestimmungen zu ändern, die durch Eheschließung den Erwerb oder den Verlust der Reichsangehörigkeit für Frauen eintreten lassen. Wie es untragbar für den völkischen Staat ist, daß ihm kraft Gesetzes (vgl. oben zu 10 b S. 13) die standesamtliche Sanktion eines Liebesbundes zwischen einem Reichsdeutschen und einer Ausländerin eine neue Staatsangehörige zuführt, so ist es gleichfalls untragbar, daß ein Staat unbeteiligt zusieht, wie reichsdeutsche Volksgenossinnen ihm in großer Zahl verlorengehen, weil ihre Ehemänner die Reichsangehörigkeit nicht besitzen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden (oben unter 11 S. 24), daß diese noch gültige Regelung auf einer Überspitzung des Grundsatzes der Familieneinheit beruht. Es ist nicht ersichtlich, welchen Anlaß ein Staat haben sollte, zum Schaden eigener Volksgenossinnen um die Einheit ausländischer Familien besorgt zu sein, solange eine internationale Bindung hierzu nicht besteht. Man kann auch die Frau, die einen „Ausländer“ heiratet, nicht ohne weiteres mit jedem Staatsangehörigen gleichstellen, der aus freier Entschliebung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt.

Erstens handelt es sich bei den ausländischen Ehemännern überaus häufig um Volksgenossen, die ihre fremde Staatsangehörigkeit selbst nur widerwillig besitzen, da sie ihnen als Folge des Versailler Diktates aufgezwungen ist. Zweitens ist die Regelung deshalb besonders hart - ohne daß ein zwingender Grund einzusehen wäre -, weil der Verlust auch dann eintritt, wenn die Ehegatten das Inland gar nicht zu verlassen beabsichtigen, wenn also die bisherige Beziehung der Ehefrau zur Heimat vollkommen erhalten bleiben oder bleiben können. Drittens tritt der Verlust auch dann ein, wenn die Ehefrau einen Staatenlosen heiratet oder nach den Gesetzen des Heimatlandes ihres Mannes nicht einmal dessen Staatsangehörigkeit durch die Heirat erwirbt; sie wird also ohne weiteres Staatenlos: ein besonders hartes Schicksal dann, wenn die Ehe unglücklich wird und die Frau sich von dem Manne trennen will oder muß. Viertens ist eine wirkliche Ehe nicht mit einem gewöhnlichen Rechtsvertrag gleichzustellen, bei dem ein Partner nüchtern berechnet, ob nachteilige Rechtsfolgen etwa durch anderweitige Vorteile aufgewogen, und bei dem er dann je nach Ergebnis der Kalkulation zum Vertragsabschluß schreitet oder davon absieht. Diese Auffassung ist noch ein Erbe römisch-rechtlicher Anschauungen und verdient ausgeräumt zu werden. Endlich müssen wir auch aus Gründen des Nationalstolzes uns dazu entschließen, unsere reichsdeutschen Frauen nicht so leichtfertig aus dem Reichsvolk ausscheiden zu lassen und sie ohne deutschen Schutz einem ungewissen Schicksal zu überlassen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei betont, daß nicht der Heirat deutscher Frauen mit

Ausländern das Wort geredet werden soll, vielmehr nur einer der Natur der Sache besser angemessenen Regelung. Als Möglichkeit käme dem Grade nach in Betracht: Verlust der Reichsangehörigkeit nur dann, wenn die Frau durch die Heirat wenigstens die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt, also nicht staatenlos wird; oder nur dann, wenn außerdem der Ehesitz ins Ausland verlegt wird; oder Beibehaltung der Reichsangehörigkeit bei ausdrücklichen Antrag; oder endlich Wegfall des Verlustes durch Eheschließung überhaupt, was allerdings aus anderen Gründen wieder zu weitgehend sein dürfte.

Ebenso wird zu erwägen sein, ob nicht die Entlassung Minderjähriger weiter zu erschweren sein wird. Der Grundsatz der Familieneinheit, der wohl seine Berechtigung hat, muß zurücktreten, wenn er dem höheren der Volkszugehörigkeit störend in den Weg tritt.

Das höchste Ziel, das freilich immer nur Aufgabe, nur Ideal bleiben kann, wäre, daß der ursprüngliche und gesunde Zustand der Einheit von Volkstum und Staatsangehörigkeit wieder erreicht wird. Es sollen keine imperialistische Ziele gesteckt werden, aber es muß erreicht werden, daß der Begriff einer vom Volkstum unabhängigen und ein juristisches Sonderleben im leeren Raum führenden Staatsangehörigkeit allmählich stirbt. Es muß nicht nur im Gesetz, sondern vor allem im empfinden jedes reichsdeutschen wie auslandsdeutschen Volksgenossen verdrängt werden aus der Stellung eines Faktors, der einen Unterschied im Wesen bezeichnet. Hier dürfen wir mit Recht auf das Aufgehen der Saat hoffen, die unser Führer und seine Bewegung ausgestreut haben.

DAS REICHSBÜRGERRECHT

14. Grundsätzliches

Mit dem von dem Nürnberger Reichstage beschlossenen Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 (RGBl. S. 1146) ist zum ersten mal eine neue Auffassung über das Wesen der Staatsangehörigkeit verwirklicht worden: die nationalsozialistische. Sie liegt schon in den Punkten 4, 5 und 6 des Parteiprogrammes, ist aber erst in dem schon oben (S. §) erwähnten Kapitel II 3 aus dem Buch des Führers klar herausgehoben und eingehend begründet worden. Dort ist die eigentliche Konzeption des jetzt ins Leben getretene Reichsbürgerrechts zu suchen.

Die Staatsangehörigkeit, die in Deutschland bis 1935 allen ihren Besitzern grundsätzlich den Weg zu gleichen Rechten und Pflichten öffnete - und die das in den anderen Staaten noch heute tut -, ist jetzt in zwei verschiedene

Gattungen aufgegliedert worden. Wir haben fortan zu unterscheiden Staatsangehörige mit und Reichsbürgerrecht und Staatsangehörige ohne Reichsbürgerrecht. Nur der Staatsangehörige mit Reichsbürgerrecht, also der Reichsbürger, ist im Besitz aller Rechten und Pflichten des bisherigen Staatsangehörigen in dem nunmehr nicht mehr gültigen Sinne. Der heutige Staatsangehörige schlechthin (ohne Reichsbürgerrecht) besitzt die bisherigen politischen Rechte nicht mehr. Für ihn ist das Statusrecht, der rechtliche Rahmen der Staatsangehörigkeit (vgl. oben zu 2 S. 2) also nur noch mit einer geringeren Zahl von Rechten als bisher ausgefüllt. Es verbleiben ihm nur noch die Rechte, die nichts mit einer unmittelbaren Arbeit Staate zu tun haben (vgl. oben zu 5 S. 5). Die grundlegende Bestimmung, § 2 des Reichsbürgergesetzes lautet:

„(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen. Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.“

Die Teilung der Staatsangehörigkeit in zwei Grade ergibt sich zwangsläufig aus unserer Auffassung von Staat und Volk. Der bisherige Zustand war, daß das neugeborene Kind eines Reichsangehörigen schon vom ersten Atemzuge an Staatsangehöriger in dem bisher ungeteilten Begriff war. Die Befugnis zur Ausübung der politischen Rechte, die damit verbunden war, war nur vom Ablauf einer bestimmten Zeit abhängig. War ein bestimmtes Lebensalter erreicht, so war der Reichsangehörige ohne weiteres im Besitz der vollen politischen Rechte. Nur durch ein gerichtliches Verfahren (Entmündigung oder Strafurteil auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Befugnis zur Bekleidung öffentlicher Ämter) konnten sie ihm aberkannt werden. Diese Regelung entsprang der Anschauung des Liberalismus, daß es eines der „Menschenrechte“ für jedermann sei, nicht nur seine Anschauungen über das, was der Staat tun und lassen sollte, frei auszudrücken, sondern daß ihm auch eine Möglichkeit gegeben sein müsse, den Gang der Staatsmaschine in seinem Sinne mit zu beeinflussen. Wenn diese Auffassung alles nur vom einzelnen Menschen aus sieht und das einzelne Wohl und Wehe zum Maßstabe des Ganzen macht, so geben wir dagegen von dem Ganzen, der Einheit von Staat und Volk, aus und nehmen den einzelnen immer nur wichtig als Bestandteil des Volkes. Dann aber ist es notwendig, daß jeder Volksgenosse, dem das Recht gewährt werden soll, in irgendeiner Form das Staatsleben

mitzugestalten, zuvor den Nachweis seiner Eignung und seiner Würdigkeit hierzu erbracht haben muß.

Die objektiven Voraussetzungen

Als objektive werden die Voraussetzungen zu bezeichnen sein, die dem auf seine Reichsbürgerfähigkeit zu prüfenden Staatsangehörigen von der Natur gegeben oder die sonst dem Einfluß seines Willens entzogen sind. So wird durch weitere zur Ausführung und Ergänzung des Reichsbürgergesetzes noch ergehende Bestimmungen festgesetzt werden, daß das Reichsbürgerrecht nicht vor Vollendung eines bestimmten Lebensalters erworben werden kann. Es ist zu erwarten, daß dieses Alter einige Jahre höher sein wird als das bisherige Wahlalter von 20 Jahren, zumal da das Lebensalter, das nötig ist, um alle eigenen Angelegenheiten rechtswirksam besorgen zu können, 21 Jahre beträgt (Volljährigkeit) also das Alter, das zur Mitbestimmung am Wohl von Volk und Staat nötig ist, wohl notgedrungen höher liegen sollte. Alle jungen Staatsangehörigen unterhalb des Bürgerrechtsalters zählen also ohne Rücksicht auf ihre Rassezugehörigkeit zu den Staatsangehörigen ohne Reichsbürgerrecht; ein Rechtszustand, der sich von dem bisherigen nicht wesentlich unterscheidet.

Die andere objektive Voraussetzung aber ist die, die bei der Einführung eine Diskussion über den ganzen Erdball entfesselt hat, so selbstverständlich und natürlich sie auch dem Nationalsozialisten erscheint. Es ist die in Abs. 1 der oben wiedergegebenen Gesetzesbestimmung enthaltene Anforderung, daß Reichsbürger nur werden kann, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist. Diese Bestimmung ist ein neuer Markstein der deutschen Rassegesetzgebung. Da die Judenfrage im Deutschland die Rassenfrage ist, bringt die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl. I S. 1333) zur völligen Klarstellung die in ihrem § 5 enthaltene Bestimmung: Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann kein öffentliches Amt bekleiden.“ Da der Begriff des Juden, vor allem des „Nichtariers“, bisher in der Öffentlichkeit in der verschiedenartigsten und mitunter sehr willkürlichen Weise ausgelegt worden war, hat dieselbe Verordnung nun auch hier Klarheit geschaffen. Ihre Begriffsbestimmungen gelten nicht nur für dieses Sondergebiet, sondern sind verbindlich für die Gesetzgebung schlechthin, für die Verordnungen der NSDAP und für den Sprachgebrauch. Es wird jetzt genau unterschieden zwischen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, Juden und deutsch jüdischen Mischlingen.

a) Deutsches oder artverwandtes Blut

Dieser Begriff ersetzt den bisher gebrauchten der arischen Abstammung. Der Begriff des Ariers war aus der Sprachwissenschaft entnommen. Er hatte ursprünglich zwar die Angehörigen einer bestimmten Rasse bezeichnet, war aber dann nur noch für Angehörige bestimmter Sprachgruppen verwendet worden. Da die Völker, die einstmal ihre arische Sprache in irgendein Land der Erde getragen hatten, vielfach völlig untergegangen sind, während Blutfremde heute diese Sprache als ihre Muttersprache sprechen, so beweist der Umstand, daß ein Mensch eine arische Muttersprache hat, durchaus nichts Endgültiges dafür, daß er blutmäßig noch irgendwie zu der Menschengruppe gehört, die ehemals wegen ihrer Abstammung als Arier bezeichnet wurden. Ebenso beweist umgekehrt der Umstand, daß heute ein Mensch eine nichtarische Muttersprache spricht, durchaus nicht zwingend, daß er nicht noch seinem Blute nach „Arier“ ist. Dies gilt z.B. für die Angehörigen der finisch-ugrischen Sprachgruppe in Europa, also vor allem für die Ungarn und die Finnen. Unter diesen mag ausnahmsweise mancher reinblütige Nachkomme von denen sein, die diese Sprache einst aus ihrer asiatischen Heimat nach Europa gebracht haben, aber die überwiegende Mehrzahl der heute lebenden Angehörigen dieser Völker ist „arischen“ Blutes, da die Nachkommen der alten Eroberer oder Einwanderer durch tausendjährige Blutmischung und Zuchtwahl größtenteils in europäischem Blut aufgegangen sind.

Der Begriff des Ariers genügt also nicht mehr, um deutlich zu bezeichnen, was bezeichnet werden sollte. Die häufig gehörte Frage, ob dieses oder jenes Volk als „arisch“ zu betrachten sei, war schon in der Fragestellung falsch. Sie beruhte darauf, daß Volkstum und Rasse nicht hinreichend unterschieden wurden. Es gibt wohl kaum ein Volk auf der Erde, daß sich ausschließlich aus Angehörigen derselben Rasse zusammensetzt. Um beim Nächstliegenden zu bleiben, setzt sich das deutsche Volk aus Angehörigen der nordischen, der fälischen, der dinarischen, der westischen, der ostischen und der ostbaltischen Rasse zusammen. Ob die Rasseforschung den einen oder anderen dieser Namen einmal ändern oder ergänzen wird, spielt für die grundsätzliche Richtigkeit der Erkenntnis keine Rolle. Die übrigen Völker einen oder anderen dieser Namen einmal ändert oder ergänzen wird, spielt für die grundsätzliche Richtigkeit der Erkenntnis keine Rolle. Die übrigen Völker Europas weisen eine Zusammensetzung aus denselben Rassen auf. Nur erhalten die einzelnen Völker ihre unterschiedliche typische Prägung dadurch, daß jeweilig die eine oder die

andere jener Rassen vorwiegt und damit dem betreffenden Volke den Stempel gerade ihrer körperlichen und seelischen Merkmale aufdrückt, während die Merkmale der anderen Rassen im Gesamtbild mehr oder weniger zurücktreten. Daneben gibt es aber innerhalb aller europäischen Völker Menschen, die außereuropäischen Rassen entstammen und noch einen starken Einschlag davon im Erscheinungsbild oder Wesen aufweisen; so z.B. in Süditalien Menschen mit afrikanischem Blut, in den Balkanländern und im Osten Europas Menschen mit vorder- oder innerasiatischen Blut usw. Man darf daher die Frage nicht so stellen, welcher Rasse dieses oder jenes Volk angehört, sondern man kann richtig immer nur fragen, welcher Rasse dieser oder jener bestimmte einzelne Angehörige eines Volkes angehört.

Die Erörterung zeigt gleichzeitig, daß als dem deutschen Blute anverwandt regelmäßig die Angehörigen der Völker zu betrachten sind, in denen die Rassen, die für das Blut des deutschen Volkes bestimmend sind, in ähnlicher oder anderer Verteilung maßgebend für den Volkstyp sind. Das sind im wesentlichen also die europäischen Völker und ihre reinrassigen Nachkommen außerhalb unseres Kontinents. Ausgeschlossen sind nur die danach Fremdrassigen, die unter diesen Völkern leben, also in erster Linie die Juden.

Begriff des Juden

Die Judenfrage zu umreißen oder auch nur den Gehalt der Nürnberger Rassegesetze auszuschöpfen, ist im Rahmen dieser Darstellung nicht möglich. Wer sich darüber unterrichten will, sei auf die Erläuterungswerke hingewiesen, die in der Schriftumsangabe am Schluß dieses Beitrages genannt sind. Hier kann nur die Erläuterung der wichtigsten Begriffe gegeben werden.

§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz setzt fest, wer allein fortan vor dem Gesetz Jude ist oder als solcher angesehen wird: „Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt“. Nur die sogenannten Volljuden (mit vier volljüdischen Großeltern) sowie die sogenannten Dreivierteljuden (mit drei volljüdischen Großeltern und einem nichtjüdischen) sind dem Blute nach Juden. Ferner werden den Juden zugezählt einige Gruppen von Halbjuden (Personen mit zwei volljüdischen und zwei nichtjüdischen oder nicht volljüdischen Großeltern), die auf Grund bestimmter Umstände als stärker zum Judentum hinneigend angesehen werden müssen. Hierher gehören vor allem die Halbjuden, die beim Erlaß des Gesetzes (16.9.1935) der

jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten oder später in sie aufgenommen worden sind, ferner die mit einem jüdischen (oder dreivierteljüdischen) Ehegatten verheirateten Halbjuden.

Begriff des jüdischen Mischlings

(Für die häufig unterschätzte, aber in jeder Hinsicht hochbedeutsame Mischlingsfrage muß derselbe Vorbehalt wie vorher zu der Judenfrage gemacht werden.)

Für das Reichsbürgerrecht ist es am wesentlichsten, daß das (bisher gesetzlich allein geregelte) vorläufige Reichsbürgerrecht den Mischlingen zusteht, im Gegensatz zu den Juden (§ 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz). Die deutsch jüdischen Mischlinge bilden eine Gruppe zwischen den Deutschblütigen und den Juden. § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung sagt: „Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rassen nach volljüdischen Großelternteile abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt.“ wie letzteres zu verstehen ist, ist oben unter b erläutert. Mischling ist also der Halbjude (mit nur zwei volljüdischen Großeltern), wobei die unter b dargestellten Ausnahmen nicht mitrechnen, ferner der Vierteljude (mit nur einem volljüdischen Großelternteil). Es sei bemerkt, daß nur volljüdische Großelternteile bei dieser Bestimmung mitrechnen, nicht aber Großeltern, die selbst Mischlinge sind. Daß für den Begriff des Juden (oder des jüdischen Vorfahren eines Mischlings) das Blut und nicht das Religionsbekenntnis ausschlaggebend ist, daß also ein getaufter Jude doch ein Jude ist, muß - wie dauernde Erfahrung lehrt - immer wieder von neuem betont werden. Wenn § 2 der ersten Verordnung am Schluß bestimmt „Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat“ so bedeutet das nicht, daß der Konfession überhaupt eine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden soll. Diese Bestimmung will nur den immer wiederkehrenden, wohl kaum festzustellenden und höchst unwahrscheinlichen Behauptungen von Abstammungsprüflingen vorbeugen, daß einer ihrer jüdischen Großeltern zwar dem Bekenntnis, nicht aber dem Blute nach Jude gewesen sei.

Die subjektiven Voraussetzungen

Subjektive sollen die Voraussetzungen zum Erwerb des Reichsbürgerrechts genannt werden, deren Erfüllung im weiterem Umfange der freien Willensbestimmung des Prüflings zugänglich ist. Auch der Staatsangehörige, der die objektiven Voraussetzungen - für die

er nicht verantwortlich ist - erfüllt, soll nicht automatisch in den Besitz des Reichsbürgerrechts gelangen. Neben der Eignung muß auch der Wille zum dienst an Volk und Reich nachgewiesen werden. Welche Bedingungen für männliche und für weibliche junge Staatsangehörige hier im einzelnen vom Gesetzgeber zu stellen sein werden, bleibt der Regelung durch weitere Gesetzesbestimmungen vorbehalten. Daß bei Männern hierzu untadelige Führung und die Erfüllung der Ehrenpflichten des Arbeitsdienstes und der Wehrpflicht gehören werden, bei Frauen untadelige Führung sowie des Nachweis des Willens zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem deutschen Volk, sei es durch Verheiratung mit einem Reichsbürger oder bei Ledigen die Ausfüllung einer Berufsstellung, hat der Führer in dem richtungsweisenden Kapitel II 3 seines Buches bereits selbst als Forderung aufgestellt.

Das vorläufige Reichsbürgerrecht

„Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes (30.9.1935) das Reichstagswahlrecht besessen haben...“

Mit diesen Worten Kennzeichnet 3 1 der Ersten Verordnung den gegenwärtigen Rechtszustand. Die endgültige Rechtslage wird also erst durch weitere, wohl in Kürze zu erwartende gesetzgeberische maßnahmen gestaltet werden. Bis zur endgültigen Verleihung des Reichsbürgerbriefes müssen - abgesehen von der Festsetzung der Voraussetzungen im einzelnen - alle Reichstagswahlberechtigten, die das Bürgerrechtsalter erreicht oder überschritten haben, durchgeprüft werden, ob sie den Voraussetzungen des § 2 des Reichsbürgergesetzes entsprechen. Das sind nach dem jetzigen Bevölkerungsstand etwa vierzig Millionen Menschen! Welche Zeit und welcher Arbeitsaufwand hierzu nötig sind, kann sich jeder vorstellen. Es war deshalb nötig, sogleich nach dem Erlaß des Gesetzes einen Maßstab zu finden, nach dem die jetzt lebenden Staatsangehörigen vorläufig in solche mit und solche ohne Reichsbürgerrecht eingeteilt wurden. Der brauchbarste Annäherungsmaßstab war der Besitz des Reichstagswahlrechts bei Inkrafttreten des Gesetzes, weil hierdurch schon eine gewisse, wenn auch keineswegs genügende Auswahl getroffen werden konnte.

Wie der Reichsbürgerbrief aussehen wird und der Akt seiner Verleihung gestaltet werden wird, bleibt gleichfalls weiteren Gesetzen vorbehalten. Nach den Ausführungen des Führers in seinem Buch zu schließen, wird die

Verleihung des Reichsbürgerbriefes zu einem feierlichen Vorgang ausgestaltet und gekrönt werden durch eine Vereidigung des neuen Reichsbürgers auf Führer, Volk und Reich. Der Reichsbürgerbrief soll die wertvollste Urkunde jedes Deutschen werden, ihre Verleihung soll den Anfang eines neuen Lebensabschnittes bedeuten und das erste der hohen Lebensziele des jungen Volksgenossen sein.

So möge der im deutschen Volke liegende berechtigte Stolz auf seine Art sich zu einem kraftvollen Nationalstolz weiterentwickeln, wie ihn andere Völker mit glücklicherer Geschichte schon längst besitzen. Aus einem bewußt entwickelten Gefühl muß er dann zum selbstverständlichen eigen eines jeden Deutschen werden und keine andere Betrachtungsweise irgendeines Lebensgebietes mehr aufkommen lassen als eine solche, bei der das Nationalgefühl immer den bewußten oder unbewußten Grundton bildet. Verschwinden wird dann der Fluch der falschen Objektivität, jener Art von Gerechwerden, die zum deutschen Laster ist, weil der Deutsche in der Politik dazu neigt, sich nur dann für objektiv zu halten, wenn er feststellt, daß ein anderes Volk recht hat, weil es eigene Interessen wahr. Die wahre Objektivität ist uns lange Jahre fast abhanden gekommen, nämlich die, bei der wir fremde Belange gegenüber unseren eigenen sorgfältig abwägen; sind sie aber unvereinbar, so fordert die höhere Gerechtigkeit, das wohl unseres eigenen Volkes voranzustellen. Wir können unbesorgt sein: die anderen, ihrer Art und ihres Wertes bewußten Völker werden schon für sich selbst sorgen. Wir aber haben den dringendsten Anlaß, nicht auf Gönner zu hoffen, sondern die seelischen Kräfte unserer Nation so hoch wie nur möglich zu entwickeln, damit wir fest und frei auf uns selbst gestellt das schaffen können, was uns not tut. Danach kommen dann „Freunde“ von selbst. In einem solchen Ziele wird auch die Handhabung des Staatsangehörigkeitsrechts einen großen Teil beitragen, wenn es aus der Rolle des Aschenbrödels, die ihm früher zugeteilt war, herausgehoben und richtig weiterentwickelt wird. Dann wird das Wort des Führers zum lebendigen Bewußtsein jedes Deutschen werden: „Es muß eine größere Ehre sein, als Straßenfeger Bürger dieses Reiches zu sein, als König in einem fremden Staate.“

* * * *